

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
16. Juni 2026

B 108



Fossilfreie Wärmeerzeugung und Verankerung weiterer Klimamassnahmen

Entwurf Änderung des Kantonalen Energiegesetzes

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf des Kantonalen Energiegesetzes sollen die Strategie gemäss Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 und die ergänzenden politischen Aufträge des Kantonsrates in Bezug auf die fossilfreie Wärmeherzeugung in Gebäuden umgesetzt werden. Im Zusammenhang mit weiteren Klimamassnahmen sollen zudem einzelne bestehende Regelungen angepasst oder neue Bestimmungen im Gesetz verankert werden.

Der Gebäudepark verursacht rund einen Viertel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz und ist damit nach dem Verkehr der zweitgrösste Emittent. Der Ersatz fossil betriebener Heizungen bleibt zentral, um die Klimaziele zu erreichen. Mit der Anpassung des Kantonalen Energiegesetzes (KEG) sollen fossile Heizungen nur noch ausnahmsweise zulässig sein und Neubauten grundsätzlich mit erneuerbaren Heizsystemen ausgerüstet werden. Spätestens ab 2050 soll die Wärmeherzeugung in allen Gebäuden ohne Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen erfolgen. Grundlage dafür bilden der vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommenen Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern sowie weitere Aufträge des Kantonsrates. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung stützt sich auf das neue Teilmodul F «Wärmeerzeuger» der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2025.

Weiterer Anpassungsbedarf im KEG besteht insbesondere bei den Zielen und Grundsätzen, der kantonalen und kommunalen Energieplanung, der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, der Förderung sowie der Datenerhebung und beim Datenschutz. Aufgrund der Vernehmlassung wird zudem eine Änderung zu den Minimalanforderungen an die Energienutzung bei Umbauten bestehender Gebäude vorgeschlagen.

Der vorliegende Änderungsentwurf bildet das zweite Paket zur Umsetzung des Auftrags des Kantonsrates, Gesetzesänderungen vorzuschlagen, um Massnahmen aus dem Planungsbericht sowie aus überwiesenen Vorstössen, Bemerkungen und Aufträgen zeitnah zu realisieren. Die mit der vorliegenden Änderung des KEG gestützte schrittweise Verringerung der Abhängigkeit von Erdgas- und Erdölimporten stärkt neben dem Klimaschutz die Versorgungssicherheit. Dies ist angesichts des unsicheren geopolitischen Umfelds und möglicher Preisschwankungen bei fossilen Brennstoffen wichtig. Gebäudesanierungen sowie der Bau und Betrieb erneuerbarer Heizsysteme führen zu einer Wertschöpfung im Kanton.

Die mit dieser Botschaft beantragte Änderung des Kantonalen Energiegesetzes dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm:

[Kantonsstrategie](#)

- Luzern steht für Nachhaltigkeit.

[Legislaturprogramm](#)

- Wir setzen die Massnahmen in den Bereichen Klima, Energie und Biodiversität gemäss den entsprechenden Planungsberichten um.
- Wir treiben den Ausbau erneuerbarer Energien voran und fördern Energieeffizienzmassnahmen.

Inhalt

1 Ausgangslage	4
1.1 Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern	4
1.2 Strategische Grundsätze und Mustervorschriften der Kantone	5
1.3 Massgebende Entwicklungen auf Bundesebene	6
2 Schwerpunkte der vorliegenden Gesetzesänderung	8
2.1 Fossilsfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	8
2.2 Weitere Anpassungen	10
3 Ergebnis der Vernehmlassung	10
3.1 Allgemein	10
3.2 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft	20
4 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen	21
5 Auswirkungen der Gesetzesänderungen	37
5.1 Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt	37
5.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen	39
6 Antrag	40
Entwurf	41

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Kantonalen Energiegesetzes mit Fokus auf die fossilfreie Wärmeerzeugung und zur Verankerung weiterer Klimamassnahmen.

1 Ausgangslage

1.1 Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern

Am 21. März 2022 nahm Ihr Rat den [Planungsbericht B 87](#) über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern vom 21. September 2021 (nachfolgend kurz: Planungsbericht Klima und Energie 2021) zustimmend zur Kenntnis. Im Rahmen der Beratung überwies Ihr Rat zudem weitere Aufträge und Bemerkungen an unseren Rat (vgl. [Kantonsblatt](#) Nr. 12 vom 26. März 2022, S. 1099–1103) und erklärte verschiedene Motionen und Postulate erheblich oder teilweise erheblich. Soweit diese für die vorliegende Gesetzesänderung relevant sind, wird nachfolgend darauf eingegangen. Auf der Grundlage der Beratung des Planungsberichts verabschiedeten wir im Januar 2023 die detailliertere [Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026](#).

Verschiedene Massnahmen bedingen die Änderung von gesetzlichen Grundlagen. Im Rahmen der Beratung des [Planungsberichts](#) Klima und Energie 2021 hat Ihr Rat uns beauftragt, Ihnen «schnellstmöglich in separaten Vorlagen Anpassungen des Kantonalen Energiegesetzes, des Planungs- und Baugesetzes und des Steuergesetzes vorzuschlagen, damit Massnahmen aus dem Klimabericht sowie aus überwiesenen Vorstössen, Bemerkungen und Aufträgen zeitnah umgesetzt werden können» ([Auftrag Nr. 1](#) zum Planungsbericht Klima und Energie). Bezogen auf das Kantonale Energiegesetz beauftragte Ihr Rat uns, Ihnen «schnellstmöglich die nötigen Gesetzesanpassungen vorzuschlagen, damit eine fossilfreie Wärmeversorgung (Komfort- und Prozesswärme, Brauchwarmwasser) mit Energie aus erneuerbarer Quelle möglichst schnell erreicht wird, das Potenzial zur PV-Stromproduktion besser genutzt wird und die Energieeffizienz auf dem Kantonsgebiet massgeblich gesteigert wird» ([Auftrag Nr. 2](#) zum Planungsbericht Klima und Energie). Zudem soll ein Verbot fossiler Feuerungen bei Neubau und Heizungsersatz ab 2025 geprüft werden ([Bemerkung Nr. 8](#) zum Planungsbericht Klima und Energie).

Erste Gesetzesänderungen mit Fokus auf den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und der Stromversorgungssicherheit beschloss Ihr Rat bereits im Frühling 2024 (vgl. Botschaften [B 15](#) vom 21. November 2023 zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes [PBG] vom 7. März 1989 [SRL Nr. [735](#)] sowie [B 17](#) vom 9. Januar 2024 zur Änderung des Kantonalen Energiegesetzes [KEG] vom 4. Dezember 2017 [SRL Nr. [773](#)]). Die beiden Gesetzesänderungen sind seit dem 1. Januar beziehungsweise dem 1. März 2025 in Kraft.

Wie bereits in der Botschaft [B 17](#) zur ersten Teilrevision des [KEng](#) ausgeführt, entschieden wir uns für ein gestaffeltes Vorgehen, um inhaltlich abgestimmte und möglichst breit abgestützte Entwürfe zu verschiedenen im Energiebereich erforderlichen Gesetzesanpassungen vorlegen zu können. Abstimmungsbedarf mit laufenden Aktivitäten auf gesamtschweizerischer Ebene bestand insbesondere bei der fossilfreien Wärmeerzeugung. Inzwischen wurden die nötigen Grundlagen diesbezüglich verabschiedet, sodass das zweite Paket zur Änderung des KEng vorgelegt werden kann.

1.2 Strategische Grundsätze und Mustervorschriften der Kantone

Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR [101](#)) in erster Linie die Kantone zuständig. Ihnen obliegt nicht nur der Vollzug, sondern auch die materielle Rechtsetzung betreffend den Energieverbrauch in den Gebäuden. Um die energierechtlichen Vorgaben der Kantone im Gebäudebereich möglichst zu harmonisieren, hat die Konferenz kantonaler Energiedirektorinnen und -direktoren (EnDK) im Januar 2015 die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich ([MuKEn, Ausgabe 2014](#)) verabschiedet. Das Luzerner [KEng](#), in Kraft seit dem 1. Januar 2019, berücksichtigt die MuKEn, Ausgabe 2014.

Am 26. August 2022 haben die kantonalen Energiedirektorinnen und -direktoren das Strategiepapier «[Gebäudepolitik 2050+](#)» verabschiedet. Dieses beschreibt sechs strategische energie- und klimapolitische Grundsätze der Kantone im Gebäudesektor zur Einhaltung der Zielwerte, die der Bund für den Gebäudebereich bis 2050 vorgegeben hat. An diesen werden sich die politischen Instrumente der Kantone mindestens orientieren müssen:

Grundsatz 1: Energieeffizienz

Neue Gebäude weisen generell eine hohe Energieeffizienz auf. Bei ungenügend wärmegeprägten Gebäuden muss die Energieeffizienz verbessert werden.

Grundsatz 2: erneuerbare Wärme

Neue Gebäude versorgen sich vollständig mit erneuerbarer Wärme. In bestehende Gebäude werden nur noch erneuerbare Heizsysteme eingebaut. Spätestens ab 2050 sind alle Gebäude CO₂-frei zu betreiben.

Grundsatz 3: erneuerbare Stromerzeugung

Neue und bestehende Gebäude versorgen sich zu einem angemessenen Anteil mit vor Ort produzierter, erneuerbarer Elektrizität, welche auch den Bedarf für die Wärmeerzeugung und die Elektromobilität berücksichtigt. Anreize unterstützen die weitestgehende PV- (Photovoltaik) Nutzung auf geeigneten Gebäudehülleflächen.

Grundsatz 4: Digitalisierung

Für den optimalen Betrieb des Gebäudeparks werden vermehrt digitale Technologien eingesetzt.

Grundsatz 5: Vorbildfunktion Kantone

In bestehende kantonseigene Gebäude werden nur noch erneuerbare Heizsysteme eingebaut. Spätestens ab 2040 sind die kantonseigenen Gebäude CO₂-frei zu betreiben. Kantonseigene Gebäude nutzen bis spätestens 2040 die für PV-Anlagen

geeigneten Gebäudehülleflächen und versorgen sich zu einem angemessenen Anteil selbst mit erneuerbarer Elektrizität.

Grundsatz 6: graue Energie

Neue Gebäude weisen einen möglichst geringen Verbrauch von grauer Energie über ihren gesamten Lebenszyklus auf. Dadurch werden die durch die Erstellung verursachten CO₂-Emissionen gesenkt.

An ihrer Plenarversammlung vom 30. August 2024 nahm die EnDK einen weiteren Schritt auf dem Weg zu einem klimaneutralen Schweizer Gebäudepark bis 2050: Im Hinblick auf die geplante Gesamtrevision der MuKE, Ausgabe 2014 verabschiedete die EnDK das Teilmodul E «Eigenstromerzeugung bei Neu- und Bestandesbauten» sowie das für die vorliegende Änderung des [KEng](#) massgebende Teilmodul F «Wärmeerzeuger» als erste Bestandteile der neuen [MuKE, Ausgabe 2025](#), die dann ein Jahr später, im August 2025, verabschiedet wurden.

Es ist nun an den Kantonen, die MuKE, Ausgabe 2025 in ihre kantonalen Energiegesetze zu übernehmen. Die Eigenstromerzeugung hat der Kanton Luzern bereits mit der ersten Teilrevision des [KEng](#) neu geregelt (vgl. Kap. 1.1). Der vorliegende Entwurf für eine zweite Teilrevision des KEng mit Fokus auf die fossilfreie Wärmeerzeugung stützt sich auf das neue Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» und ist mehrheitlich darauf abgestimmt. Mit den weiteren Neuerungen zur MuKE, Ausgabe 2025 werden wir uns in einer dritten Teilrevision befassen.

Die Bestimmungen im neuen Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE, Ausgabe 2025 sehen vor, dass fossile Heizungen nur noch im Ausnahmefall verbaut werden können. Neubauten sollen grundsätzlich mit erneuerbaren Heizsystemen ausgerüstet werden. Die bestehenden noch mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkessel sollen am Ende ihrer Lebensdauer durch erneuerbare Systeme ersetzt werden. Die übliche Lebensdauer eines Wärmeerzeugers beträgt 20 Jahre. Spätestens ab 2050 soll die Wärmeerzeugung in allen Gebäuden ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Bei der Entwicklung des neuen MuKE-Teilmoduls konnte unter anderem auch von den Vollzugserfahrungen derjenigen Kantone profitiert werden, die die Vorgabe der vollständig erneuerbaren Wärmeerzeugung beim Heizungsersatz in Gebäuden bereits seit einigen Jahren kennen, so zum Beispiel die Kantone Basel-Stadt, Zürich und Genf.

1.3 Massgebende Entwicklungen auf Bundesebene

Die kantonale Gesetzgebung ist zudem soweit nötig auf die Gesetzgebung des Bundes im Klima- und Energiebereich abzustimmen. Für die vorliegende Teilrevision des [KEng](#) sind insbesondere die folgenden Bundeserlasse massgebend:

Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) vom 30. September 2022 (SR [814.310](#))

- Als indirekter Gegenentwurf zur Gletscherinitiative von der Schweizer Stimmbürgerin am 18. Juni 2023 angenommen,
- dazugehörige Klimaschutz-Verordnung (KIV) vom 27. November 2024 (SR [814.310.1](#)),

- Verankerung des Netto-null-Ziels bis 2050 und Festlegung von Zwischenzielen,
- Richtwerte für Sektoren mit Reduktionszielen für Treibhausgasemissionen im Sektor Gebäude gegenüber 1990 um 82 Prozent bis 2040 und 100 Prozent bis 2050,
- Verankerung des Netto-null-Ziels bis 2040 für die Bundesverwaltung; auch Kantone haben für ihre Verwaltungen «Netto null 2040» anzustreben,
- «Netto null 2050»-Fahrpläne von Unternehmen und Branchen,
- Innovationsförderung mit gesamthaft 1,2 Milliarden Franken bis 2030,
- Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen (fossile Heizsysteme und ortsfeste Elektroheizungen) und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz über zehn Jahre im Umfang von 200 Millionen Franken jährlich.

Revidiertes Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 23. Dezember 2011 (SR [641.71](#))

- Teilrevision vom 15. März 2024 zur Umsetzung des Verminderungsziels für das Jahr 2030 sowie als Umsetzungsgesetz für die erste Etappe des [KIG](#),
- dazugehörige CO₂-Verordnung vom 30. November 2012 (SR [641.711](#)),
- Ziel: Halbierung der Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2030 gegenüber 1990 mit einem Inlandanteil von mindestens zwei Drittel,
- Fokus auf Anreize sowie gezielte Förderung und Investitionen,
- Weiterführung der CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe in der Höhe von 120 Franken pro Tonne CO₂,
- die bis 2040 befristete Befreiung von der CO₂-Abgabe steht neu allen Unternehmen offen, falls sie eine Verpflichtung zur Verminderung ihrer Treibhausgase eingehen.

Bundesgesetz über das Entlastungspaket 27 für den Bundeshaushalt vom 20. März 2026 ([Bundesblatt 2026 801](#); Ablauf Referendumsfrist am 9. Juli 2026)

Neben wichtigen Zielen, die mit den beiden vorerwähnten Bundesgesetzen verankert werden, sind auch die Bestimmungen zur Förderung durch den Bund im Klima- und Energiebereich relevant. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage des Bundes hat der Bundesrat das [Entlastungspaket 27](#) (EP27) erarbeitet, das den Bundeshaushalt ab 2027 entlasten soll. Das EP27 sieht unter anderem Priorisierungen von Subventionen im Klimabereich vor. Die Räte einigten sich im Frühling 2026 auf Entlastungsmassnahmen, die weniger umfangreich sind als ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagen. Nach einem Übergangsjahr 2027, in dem die bisherigen Fördermassnahmen im Gebäude- und Impulsprogramm fortgeführt werden, soll ab 2028 ein neues gemeinsames Gebäudeprogramm von Kantonen und Bund entstehen.

Auf der Basis der Entscheide des Bundesparlaments vom März 2026 ist davon auszugehen, dass ab 2028 eine Erhöhung der kantonalen Mittel um 2 Millionen Franken jährlich (von heute 6 auf künftig 8 Mio. Fr.) nötig wäre, um das Gebäudeprogramm Energie im Kanton Luzern ungefähr im bisherigen Umfang von gesamthaft rund 22 Millionen Franken weiterführen zu können. Die benötigten Finanzmittel sind entsprechend auch im aktualisierten [Planungsbericht B 107](#) über die Klima und Energiepolitik 2026 des Kantons Luzern vom 16. Juni 2026 (nachfolgend kurz: Planungsbericht Klima und Energie 2026), den wir gleichzeitig zuhanden Ihres Rates verabschiedet haben, ausgewiesen. Die inhaltliche Ausgestaltung des künftigen Förderprogramms erfolgt gemeinsam durch den Bund und die Kantone in der ersten Jahreshälfte 2027. Das Programm soll so optimiert werden, dass Mitnahmeeffekte vermieden, oder zumindest minimiert werden.

2 Schwerpunkte der vorliegenden Gesetzesänderung

2.1 Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden

2.1.1 Politischer Auftrag und aktuelles Umfeld

Der Gebäudepark verursacht rund einen Viertel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz und ist damit der zweitgrösste Emittent nach dem Verkehr. Stand heute werden im Kanton Luzern rund 54 Prozent der Gebäude erneuerbar beheizt. Dies geht aus einer 2025 publizierten Überprüfung und Aktualisierung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) hervor, das die Grundlage für kommunale, regionale und kantonale Energieplanungen und Klimabilanzen ist (vgl. [Medienmitteilung](#) vom 8. Mai 2025). Auch wenn es erfreulich ist, dass erstmals die Mehrheit der Wohngebäude im Kanton Luzern mit erneuerbaren Energieträgern heizt, bleibt der Ersatz noch fossil betriebener Heizungen zentral, um die Klimaziele zu erreichen.

Im [Planungsbericht](#) Klima und Energie 2021 sind zwei Massnahmen zur Umsetzung vorgesehen, die sich mit der fossilfreien Wärmeerzeugung in Gebäuden befassen:

- *KS-G1.2*: Anpassung energetische Vorschriften für Neubauten (SIA Effizienzpfad Energie oder treibhausgasfreie Wärmeversorgung), u. a. Verzicht auf fossile Anwendungen, erneuerbare Lösungen für zunehmenden Kühlungsbedarf, Ausnutzung des Potenzials zur Stromproduktion am Gebäude (nicht nur Eigenverbrauchsoptimierung). Anforderungen bezüglich Minderung Hitzeinseleffekt werden berücksichtigt.
- *KS-G3.1*: Erhöhung der Anforderungen beim Heizungsersatz: Anpassung KEnG zur Erreichung der Klimaschutzziele im Sektor Gebäude.

Im Rahmen der Beratung des [Planungsberichts](#) Klima und Energie 2021 beauftragte Ihr Rat uns zudem – als Teil des bereits in Ziffer 1.1 erwähnten [Auftrags Nr. 2](#) – schnellstmöglich die nötigen Gesetzesanpassungen vorzuschlagen, damit eine fossilfreie Wärmeversorgung mit Energie aus erneuerbarer Quelle zeitnah erreicht wird. Mit einer Bemerkung hielt Ihr Rat zudem präzisierend fest, dass im Rahmen der Gesetzesrevision ein Verbot fossiler Feuerungen bei Neubau und Heizungsersatz ab 2025 geprüft werden soll (vgl. [Bemerkung Nr. 8](#) zum Planungsbericht Klima und Energie).

Im Weiteren erklärte Ihr Rat die [Motion M 613](#) von Michael Kurmann über eine Neuregelung des Heizungsersatzes und dessen Finanzierung im Kantonalen Energiegesetz vom 11. Mai 2021 erheblich, die folgende Aufträge enthält: «Der Regierungsrat wird beauftragt, das Kantonale Energiegesetz (KEnG) so anzupassen, dass beim Ersatz eines fossil betriebenen Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten auf erneuerbare Energien umzustellen ist, wenn das in der Vollkostenrechnung (Einbau Anlage und Betrieb über die Lebensdauer) im Vergleich zu einem fossil betriebenen System kostengünstiger ist oder nur zu geringen Mehrkosten führt. Die Hauseigentümer werden mit Finanzierungshilfen darin unterstützt, die Einbaukosten auf die Lebensdauer des Systems zu verteilen. Für den frühzeitigen Heizungsersatz werden finanzielle Anreize geschaffen. Die Regeln zum Heizungsersatz sollen bei dieser Gelegenheit generell von den Wohngebäuden auf alle Gebäude ausgedehnt werden».

Wie in den Kapiteln 1.2 und 1.3 ausgeführt, hat sich rund um das Thema der fossilfreien Wärmeerzeugung in den vergangenen Monaten und Jahren auf

verschiedenen Ebenen einiges getan: Das im Sommer 2022 von der EnDK verabschiedete Strategiepapier «[Gebäudepolitik 2050+](#)» legt im Grundsatz 2 als Zielbild fest, dass sich neue Gebäude vollständig mit erneuerbarer Wärme versorgen. In bestehende Gebäude werden nur noch erneuerbare Heizsysteme eingebaut. Spätestens ab 2050 sind alle Gebäude CO₂-frei zu betreiben. Kantonseigene Gebäude sind gemäss Grundsatz 5 spätestens ab 2040 CO₂-frei zu betreiben. Basierend auf diesen Grundsätzen verabschiedete die EnDK im August 2024 – als vorgezogener Schritt – das neue Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» (vgl. Kap. 1.2). Die Totalrevision der MuKE, Ausgabe 2014 erfolgte dann im August 2025. Den Kantonen stehen mit den MuKE, Ausgabe 2025 nun aktualisierte Empfehlungen für die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele im Gebäudebereich zur Verfügung.

2.1.2 Umsetzung im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung

Mit dem vorliegenden Entwurf werden Anpassungen im [KEuG](#) vorgeschlagen, um die Strategie gemäss [Planungsbericht](#) Klima und Energie 2021 und die ergänzenden politischen Aufträge Ihres Rates bezogen auf die fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden umzusetzen. Die geplanten Änderungen stützen sich dabei mehrheitlich auf das neue Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE, Ausgabe 2025. Konkret werden im Zusammenhang mit der fossilfreien Wärmeerzeugung in Gebäuden Änderungen der §§ 13 (Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers), 14 (Elektro-Wassererwärmer), 18 (Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten) sowie 26 (Vorbild öffentliche Hand) [KEuG](#) vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben auch Anpassungen in der Kantonalen Energieverordnung (KEuV) vom 25. September 2018 (SRL Nr. [774](#)) und in deren Anhang zur Folge. Detailliertere Ausführungen zu den vorgesehenen Änderungen gemäss Entwurf zur Änderung des [KEuG](#) (kurz: Entw-KEuG) und den dazugehörigen Verordnungsbestimmungen gemäss Entwurf zur Änderung der KEuV (kurz: Entw-KEuV) finden sich nachfolgend in Kapitel 4 «Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen».

Mit der von Ihnen erheblich erklärten [Motion M 613](#) von Michael Kurmann (vgl. Kap. 2.1.1) wird neben der Verschärfung der Vorgaben zum Ersatz des Wärmeerzeugers auch gefordert, dass die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer mit Finanzierungshilfen darin unterstützt werden, die Einbaukosten auf die Lebensdauer des Systems zu verteilen. Für den frühzeitigen Heizungsersatz sollen finanzielle Anreize geschaffen werden. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Änderung des [KEuG](#) wurde dieser Forderung von mehreren Stellungnehmenden noch einmal deutlich Nachdruck verliehen (vgl. nachfolgend Kap. 3). Eine Umsetzung der Forderung wird im Rahmen der Weiterentwicklung des Förderprogramms ab 2028 angestrebt. Mit der inzwischen abgeschlossenen parlamentarischen Beratung des EP27 sind auch die voraussichtlichen finanziellen Rahmenbedingungen des künftigen Gebäudeprogramms ab 2028 bekannt. Auf dieser Basis konnte im Rahmen der Erarbeitung des [Planungsberichts](#) Klima und Energie 2026 der Umfang der kantonalen Mitfinanzierung für ein Programm im ungefähren Umfang des heutigen Gebäudeprogramms definiert werden (vgl. Kap. 1.3). Die operativen Rahmenbedingungen für die künftige Förderung sind in Arbeit und werden bis Anfang 2027 erwartet. Auf dieser Basis wird im Übergangsjahr 2027 das Gebäudeprogramm für den Kanton Luzern ab 2028 definiert. Das Programm soll so optimiert werden, dass Mitnahmeeffekte vermieden oder zumindest minimiert werden. Damit wird auch den Anliegen des erheblich erklärten [Postulats P 288](#) von Michael Kurmann über eine Weiterentwicklung des Energieförderprogramms vom 22. Oktober 2024 Rechnung getragen.

2.2 Weitere Anpassungen

Neben den Änderungen im Interesse der fossilfreien Wärmeerzeugung werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision weitere Anpassungen vorgeschlagen, die zur Umsetzung bereit sind und bei denen kein zusätzlicher Abstimmungsbedarf mit übergeordneten Vorgaben besteht (z. B. sind die weiteren Module der MuKE, Ausgabe 2025 noch nicht umfassend berücksichtigt, da diese erst während der Vernehmlassung zur vorliegenden Änderung des [KEng](#) verabschiedet wurden):

- *Ziele und Grundsätze:* Die vorgeschlagene Anpassung in § 1 Entw-KEng ist ein Nachvollzug der im Zusammenhang mit dem [Planungsbericht](#) Klima und Energie 2021 geführten politischen Diskussion zu den Zielen.
- *Kantonale und kommunale Energieplanung:* Mit den Änderungen in §§ 4 und 5 Entw-KEng sollen die Instrumente der kantonalen und kommunalen Energieplanung an die neuen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Planungsbericht Klima und Energie 2021 angepasst werden.
- *Minimalanforderungen für die Energienutzung:* Mit der Streichung der 30-Prozent-Baukosten-Regelung in § 11 Absatz 2 [KEng](#) wird ein Anliegen aus der Vernehmlassung aufgenommen (vgl. Kap. 3.1).
- *Vorbild öffentliche Hand:* In § 26 Entw-KEng wird neu das Ziel «Netto null 2040» für die kantonale Verwaltung gesetzlich verankert. Da auch die kommunalen Verwaltungen sowie die Organisationen in mehrheitlichem Besitz von Kanton und Gemeinden eine Vorbildfunktion haben, sieht der Änderungsentwurf vor, dass diese ebenfalls anstreben, ab 2040 mindestens netto null Treibhausgasemissionen aufzuweisen.
- *Förderung:* Die Grundsätze der Förderung werden in § 27 Entw-KEng im Sinn verschiedener Massnahmen des Planungsberichts Klima und Energie 2021 auf weitere Themenfelder im Klima- und Energiebereich ausgedehnt. Zudem wird mit einer Ergänzung in § 28 Entw-KEng neu gesetzlich verankert, dass im Voranschlag eingestellte, noch nicht beanspruchte kantonale Mittel für Finanzhilfen im Klima und Energiebereich auf das nächste Jahr übertragen werden, soweit der Voranschlagskredit des Aufgabenbereichs nicht ausgeschöpft ist. Diese Regelung gilt namentlich für den mit der Aufgaben- und Finanzplanung 2025–2028 neu geschaffenen Aufgabenbereich 2045 «Förderung Klima und Energie».
- *Datenerhebung:* Schliesslich wird in den §§ 33 und 33a Entw-KEng ein aktuelles Thema im Zusammenhang mit der Datenerhebung aufgenommen, das eine gesetzliche Verankerung erfordert, und der Datenschutz wird geregelt.

Weitere Erläuterungen zu diesen Änderungen finden sich in Kapitel 4 nachfolgend.

3 Ergebnis der Vernehmlassung

3.1 Allgemein

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) führte zur geplanten Änderung des [KEng](#) vom 26. Juni 2025 bis 31. Oktober 2025 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durch. Insgesamt gingen rund 70 Stellungnahmen ein, rund zwei Drittel davon stammen von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die weiteren Rückmeldungen haben die im Kantonsrat vertretenen Parteien, verschiedene Interessenverbände und Organisationen eingereicht.

Die überwiegende Mehrheit der Stellungnehmenden stimmt den Stossrichtungen der Vorlage im Grundsatz zu oder mehrheitlich zu. Ablehnend geäussert haben sich insbesondere die SVP, wenige Gemeinden sowie Vertreterinnen und Vertreter aus der Gas- und Ölbranche. In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Regelungen werden verschiedene Präzisierungen, Nachbesserungen und zusätzliche Änderungen gefordert. Die Anträge wurden, soweit mit der Stossrichtung der Vorlage vereinbar, berücksichtigt:

Ziele und Grundsätze (§ 1)

Die Verankerung des Ziels «Netto null Treibhausgasemissionen bis 2050» im Gesetz wird explizit unterstützt. Die gleichzeitig vorgeschlagene Streichung des heute in § 1 Absatz 3 [KE nG](#) verankerten Ziels einer 2000-Watt-Gesellschaft wird teilweise unterstützt (u. a. der Regionale Entwicklungsträger [RET] Idee Seetal), teilweise abgelehnt (Verband Luzerner Gemeinden [VLG], diverse Gemeinden). Einige weisen allgemein darauf hin, dass dem Aspekt der Senkung des Energieverbrauchs und des effizienten Energieeinsatzes ein hohes Gewicht beizumessen sei (u. a. SP, Unternehmerinitiative «Neue Energie Luzern» [Nel u]). Das Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft gilt heute als überholt. Mit dem per 1. Januar 2025 geänderten Artikel 3 des Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016 (SR [730.0](#)) werden Senkungsziele zudem sowohl in Bezug auf den Energie- als auch den Elektrizitätsverbrauch direkt auf Bundesebene geregelt. Eine Wiederholung dieser Ziele im kantonalen Recht ist nicht erforderlich.

Kommunale Energieplanung (§ 5)

Die Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen zur kommunalen Energieplanung sind unterschiedlich ausgefallen. Die Grünen beantragen, dass bereits 2028 eine kommunale Energieplanung zu führen sei. Die SP begrüsst die Stärkung der Energieplanung und auch die GLP unterstützt die verbesserte Energieplanung. Die Mitte hingegen findet eine «Netto null 2050»-kompatible Energieplanung übertrieben. Seitens SVP werden die Änderungen abgelehnt. Das Instrument der Energie-richtplanung wurde von verschiedenen Stellungnehmenden (u. a. SP, Nel u, einzelnen Gemeinden) als zu starr und zu träge beurteilt, um den dynamischen Anforderungen gerecht zu werden. Zudem haben sich u. a. der VLG, der RET Luzern West und diverse Gemeinden dafür ausgesprochen, dass es den Gemeinden möglich sein sollte, ihre räumliche Energieplanung im Sinn eines behördenverbindlichen Konzeptes eigenständig und ohne eine Genehmigung durch den Kanton zu verabschieden. Basierend auf den zahlreichen Rückmeldungen wurde die Regelung zur kommunalen Energie(richt)planung nochmals grundlegend überprüft und überarbeitet. Für eine bessere Verständlichkeit wurden die Bestimmungen zur kommunalen Energieplanung zudem von den Bestimmungen zur räumlichen Energieplanung (kommunaler Energierichtplan) entflochten, und sie werden neu in zwei Paragraphen geregelt. Die Pflicht zur kommunalen Energieplanung bleibt bestehen (§ 5). Einen kommunalen Energierichtplan zu erlassen, liegt im Ermessen der Gemeinden (§ 5a). Auf eine Genehmigung durch den Regierungsrat oder eine Verpflichtungsmöglichkeit durch den Kanton wird verzichtet. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen zu den §§ 5 und 5a in Kapitel 4.

Verschiedentlich wurde ein kantonales Beratungsangebot für die Gemeinden gefordert. Ein solches Unterstützungsangebot gibt es bereits: Die Gemeinden werden bei der «Energie-Potenzial-Analyse» (EPA-Beratung) vom Kanton unterstützt, auch finanziell (vgl. [Webseite](#) Dienststelle Umwelt und Energie [Uwe]). Auch die Forderungen

betreffend die Gleichbehandlung aller Gemeinden – mit oder ohne Energiestadt-Zertifizierung – sind erfüllt.

Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden im Allgemeinen (§ 13)

Viele Anträge sind zu finanziellen Anreizen für den frühzeitigen Heizungsersatz (Umsetzung der erheblich erklärten [Motion M 613](#)) eingetroffen. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.2 sowie zum Thema Förderung nachfolgend.

Die Mitte ist mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die fossilfreie Wärmeerzeugung einverstanden. Auch die FDP sowie Nelu begrüßen die Übernahme des Moduls F aus den MuKE, Ausgabe 2025 sowohl inhaltlich als auch bezüglich der Harmonisierung mit anderen Kantonen. Der vollständig erneuerbare Heizungsersatz und die Ausweitung auf alle Gebäude (nicht nur Wohnbauten) sowie die restriktiveren Ausnahmeregelungen erachten sie als richtig. Die SP befürwortet das Verbot fossiler Heizsysteme im Ersatzfall, verlangt aber sozial abgestufte Umsetzungspflichten, wie beispielsweise längere Fristen für gemeinnützige Bauträger sowie eine Verankerung des Mieterschutzes. Ausnahmen sollen nur in Härtefällen möglich sein. Übergangslösungen für Wärmeverbünde sollen aber möglich bleiben. Die SVP lehnt die Verschärfungen und damit die Änderungen zur fossilfreien Wärmeerzeugung in Gebäuden ab. Eine sichere, bezahlbare und nachhaltige Energieversorgung lasse sich nicht durch Bevormundung und Regulierung erreichen, sondern durch Eigenverantwortung, Innovation und marktwirtschaftliche Lösungen. Swissoil und der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT) Zentralschweiz beantragen, auf die vorgesehenen Änderungen zu verzichten und die geltende Regelung beizubehalten.

Grüne, WWF und die Klima-Grosseltern Zentralschweiz fordern, dass bereits ab 2040 (nicht erst ab 2050) alle Wärmeerzeugungsanlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, vollständig mit erneuerbaren Brennstoffen zu betreiben seien. Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz und einzelne Gemeinden fordern die vollständig erneuerbare Wärmeerzeugung ab 2045.

Gemäss VLG und diversen Gemeinden ist unklar, ob dezentrale Elektroheizungen als nicht erneuerbar gelten oder nicht. Auch alle dezentralen Elektroheizungen seien bis 2050 zu ersetzen. In Sinne des [KEng](#) gelten elektrische Widerstandsheizungen grundsätzlich als nicht effizient und können nicht mit erneuerbaren Heizungen gleichgesetzt werden. Eine Sanierungspflicht für dezentrale Elektroheizungen wird vorliegend aber nicht aufgenommen. Die Sanierung von dezentralen Elektroheizungen setzt voraus, dass vor dem Wärmeerzeugerersatz ein neues Wasserverteilsystem installiert wird, was hohe Kosten verursacht, die nicht in jedem Fall verhältnismässig sind. Um die Sanierungstätigkeit zu unterstützen, wird aktuell für den Ersatz dezentraler Elektroheizungen ein erhöhter Förderbeitrag gesprochen (Bonus).

Anforderungen an die Wärmeerzeugung

FDP, die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW) und Nelu fordern, dass auf Gesetzes- anstatt auf Verordnungsstufe geregelt werden soll, wann die Anforderungen an die erneuerbare Wärmeerzeugung erfüllt sind (vgl. dazu § 10a Abs. 1 Vernehmlassungsentwurf KEnV) – dies aufgrund der Investitionssicherheit für Wärmeverbünde. Dieses Anliegen wird umgesetzt (vgl. § 13 Abs. 2 Entw-KEng). Andere äussern sich kritisch dazu, dass bei Fernwärmenetzen akzeptiert werden soll, dass 30 Prozent der Energie aus CO₂ verursachenden Quellen stammen dürfen (RET Idee Seetal, einzelne

Gemeinden, Klima-Grosseltern Zentralschweiz). Die SVP hält eine abschliessende Aufzählung nicht für sinnvoll und fordert Technologieoffenheit. Dies fordern auch verschiedene Stellungnehmende aus der Gas-Branche. Erneuerbare Gase, insbesondere Biogas, seien zuzulassen.

Um dem Anliegen der Technologieoffenheit begegnen und rasch auf technologische Entwicklungen reagieren zu können, sehen wir vor, dass unser Rat in der Verordnung bei Bedarf weitere Wärmeerzeugungssysteme bezeichnen kann, die als erneuerbar gelten (vgl. § 13 Abs. 2e Entw-KEnG). Die Forderung, erneuerbare Gase generell zuzulassen, wird nicht aufgenommen. Erneuerbare Gase, deren Verfügbarkeit zurzeit noch stark limitiert ist, sollen künftig primär dort eingesetzt werden, wo keine alternativen Wärmequellen zur Verfügung stehen und die spezifischen Eigenschaften der Gase für Prozesswärme auf hohem Temperaturniveau benötigt werden. In Bezug auf Biogas als erneuerbarem Gas ist zudem darauf hinzuweisen, dass dieses bei Heizungswechseln bisher eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hat. So wurde im gesamten Zeitraum vom Anfang 2019 bis Anfang 2024 weniger als zehn Mal die Standardlösung zu Biogas gemäss dem heutigen § 13 Absatz 2d [KEnG](#) gewählt.

In Übereinstimmung mit dem Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKEN, Ausgabe 2025 soll die Verwendung von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen sowie von mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellten Brennstoffen in Ausnahmefällen unter klar geregelten Bedingungen zulassen werden können, was in der Verordnung entsprechend geregelt wird (vgl. § 10b Abs. 2 Entw-KEnV). Die seitens Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) geforderten Ausnahmen für Spezialanwendungen werden im Rahmen der Überarbeitung der «[Vollzugshilfe beheizte Geflügelställe](#)» der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen (EnFK) vom Juni 2018 aufgenommen.

Die SVP fordert eine Ausnahmeregelung für die Spitzenabdeckung. Dieses Anliegen ist im aktuellen Verordnungsentwurf bereits aufgenommen und gilt sowohl bei Neubauten als auch beim Ersatz des Wärmeerzeugers (vgl. § 10a Entw-KEnV).

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Der Hauseigentümerverband des Kantons Luzern (HEV Luzern) beurteilt die Berechnungsgrundlage, wonach ein Härtefall erst dann vorliegt, wenn die Lebenszykluskosten einer erneuerbaren Lösung mindestens 25 Prozent höher sind als jene eines fossilen Systems, kritisch. Diese Schwelle werde in der Praxis kaum erreicht, selbst bei wirtschaftlich unzumutbaren Situationen. Der HEV Luzern führt weiter aus, es sei nicht verhältnismässig, dass Eigentümerschaften trotz anerkannter wirtschaftlicher Unzumutbarkeit weiterhin verpflichtet würden, mindestens 20 Prozent des Wärmebedarfs einzusparen oder mit erneuerbarer Energie zu decken. Auch Energie Wasser Luzern (EWL) äussert sich kritisch zum Schwellenwert von 25 Prozent. Die SP beantragt hingegen, die Schwelle zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit auf mindestens 50 oder 100 Prozent zu erhöhen. Auch die GLP fordert eine Erhöhung der Schwelle auf mindestens 50 Prozent. Im vorliegenden Änderungsentwurf nehmen wir an den Bestimmungen betreffend die wirtschaftliche Unzumutbarkeit in Gesetz und Verordnung inhaltlich keine Anpassungen gegenüber der Vernehmlassungsversion vor und bleiben damit mit dem Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKEN, Ausgabe 2025 kongruent (vgl. § 13 Abs. 2^{bis} Entw-KEnG). Mit einer einheitlichen Berechnung der Lebenszykluskosten in allen Kantonen wird ein hohes Mass an Harmonisierung

garantiert, was die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, vereinfacht.

Finanzieller Härtefall

Der VLG und diverse Gemeinden beantragen, dass bei Bedarf die allgemeine Ausnahmeklausel gemäss § 30 Absatz 3g [KEnG](#) auch im Fall des selbst genutzten Wohneigentums angewendet werden kann. Mit der expliziten Nennung von Härtefällen bei selbst genutztem Wohneigentum in § 13 Abs. 2^{ter} Entw-KEnG werde verhindert, dass darüber hinaus weitere Härtefälle berücksichtigt werden können. Seitens des Kantons sei eine einheitliche Handhabung zu definieren. Gemäss § 30 Absatz 3g [KEnG](#) bewilligt die Dienststelle Uwe Ausnahmen von den Vorschriften des [KEnG](#), wenn deren Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt. Diese Regelung gilt unverändert weiter. Die separate Regelung in § 13 Absatz 2^{ter} Entw-KEnG ist nötig, da es für einen Grundbucheintrag eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage braucht. Die Prüfung der finanziellen Härtefälle gemäss § 13 Absatz 2^{ter} Entw-KEnG soll neu – analog zur allgemeinen Ausnahmeklausel – ebenfalls durch die Dienststelle Uwe erfolgen (vgl. Ergänzung in § 30 Absatz 3d Entw-KEnG). Den Hinweis des VLG und diverser Gemeinden, dass es betreffend den Grundbucheintrag eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung brauche, damit der Eintrag nicht wieder einseitig gelöscht werden könne, nehmen wir auf.

Regelung betreffend Ausnahmen und befristete Befreiung in der Verordnung

Die Verordnung sieht vor, dass die Gemeinde unter gewissen Voraussetzungen eine befristete Befreiung von den Vorgaben gemäss § 13 Absatz 1 des Gesetzes gewähren kann, wenn ein künftiger Anschluss an ein thermisches Netz geplant ist (vgl. § 10c Abs. 1 Entw-KEnV). Der HEV Luzern fordert, dass die Befreiung bei nachgewiesenem, künftigen Fernwärmeanschluss verbindlich zu gewähren sei und mindestens bis zur wirtschaftlichen Lebensdauer (20 Jahre) der bestehenden Anlage gelten solle. Nur so entstehe Planungs- und Investitionssicherheit für die Eigentümerschaften. EWL fordert, die Dauer der befristeten Befreiung von acht auf zehn Jahre zu erhöhen. Wir sind bereit, in der Verordnung die Möglichkeit einer befristeten Befreiung von höchstens acht auf höchstens 15 Jahre ab dem Zeitpunkt des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlage zu erhöhen, wobei gleichzeitig festzuhalten ist, dass eine Befreiung längstens bis 2050 möglich ist. Ab 2050 sind alle Wärmeerzeugungsanlagen vollständig erneuerbar zu betreiben (vgl. § 13a Entw-KEnG). Entsprechend wird sich die Dauer der maximal möglichen befristeten Befreiung ab 2035 kontinuierlich verkürzen.

FDP, VLG und diverse Gemeinden beantragen zudem, dass kein behördenverbindlicher Energierichtplan als Grundlage für die befristete Befreiung erforderlich ist. Mit der Überarbeitung der Grundlagen für die befristete Befreiung kommen wir diesem Anliegen nach. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass ein kommunaler Energierichtplan keiner Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf, was das Verfahren flexibler und kürzer macht. Wir verweisen dazu auf die Erläuterungen zu den §§ 5 und 5a Entw-KEnG in Kapitel 4.

Elektro-Wassererwärmer (§ 14)

Die Mitte fordert, § 14 Absatz 1 Entw-KEnG so zu ergänzen, dass bei Gebäuden mit eigenproduziertem Strom – insbesondere aus Photovoltaik – der Einsatz von

elektrischem Boilerbetrieb für die Warmwasseraufbereitung ausdrücklich zulässig bleibt, sofern keine fossilen Energieträger verwendet werden. Auch der LBV, die CKW und Nelu halten fest, dass es möglich sein müsse, Überschussstrom aus lokaler PV-Produktion für die Wärmespeicherung vor Ort zu verwenden. Während der Heizperiode ist es aus Gründen der Versorgungssicherheit wichtig, dass die energieintensive Wassererwärmung effizient und daher stromsparend erfolgt. Dazu eignen sich Wärmepumpen oder andere erneuerbare Heizsysteme. Der während des Sommers vorübergehend rein-elektrische Betrieb eines Boilers mit Solarstrom bleibt mit der vorliegenden Änderung des KEnG zulässig.

Der HEV Luzern beantragt, die bestehende 50-Prozent-Regel beizubehalten und die Ausnahme für kleine, dezentrale Geräte auch künftig zu gewähren. Gemäss § 14 Absatz 2 Entw-KEnG ist der Ersatz von einzelnen dezentralen direkt-elektrischen Wassererwärmern in begründeten Ausnahmefällen weiterhin möglich (z. B. Putzraum in Schulhaus). Auch sind Ausnahmen für kleine Wassermengen in Nichtwohnbauten vorgesehen. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen. Schliesslich ist festzuhalten, dass der Ersatz eines rein-elektrischen Boilers (zentral oder dezentral) durch einen Wärmepumpen-Boiler immer zulässig ist.

System	Aktuell geltendes KEnG vom 1. Januar 2019	Entwurf Änderung KEnG
Elektroboiler gross	Im Grundsatz verboten (auch mit PV-Strom) Ausnahmen: - Ersatz einzelne dezentrale Elektroboiler - kombiniert mit 50% erneuerbare Wärme	Im Grundsatz verboten (auch mit PV-Strom) Ausnahmen: - Ersatz einzelne dezentrale Elektroboiler - kombiniert mit 100% erneuerbare Wärme
Elektroboiler klein	erlaubt in Nichtwohnbauten	erlaubt in Nichtwohnbauten
Warmwasser-Wärmepumpen (WP-Boiler)	Erlaubt (ausserhalb der Heizperiode auch mit Strom aus PV-Anlagen)	Erlaubt (ausserhalb der Heizperiode auch mit Strom aus PV-Anlagen)
Heizung mit Wassererwärmer (Boiler)	Erlaubt (ausserhalb der Heizperiode auch mit Strom aus PV-Anlagen)	Erlaubt (ausserhalb der Heizperiode auch mit Strom aus PV-Anlagen)

Tabelle 1: Vergleich bestehendes und neues Recht in Bezug auf Elektro-Wassererwärmer (§ 14)

Der VLG und verschiedene Gemeinden fordern, die gemäss § 14 Absatz 3 Entw-KEnG neu auch bei Nichtwohnnutzungen vorgesehene Frist für den Ersatz bestehender zentraler Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt-elektrisch beheizt werden, von 15 auf 10 Jahre zu verkürzen. Die SVP hingegen beantragt, die Fristen sowohl bei Wohnnutzungen (bereits geltender § 14 Abs. 3 [KEnG](#)) als auch bei Nichtwohnnutzungen zu streichen. Stattdessen solle geregelt werden, dass bei einer Neuanschaffung oder einem Ersatz bestehender Anlagen kein direkt-elektrischer Ersatz mehr möglich sei. Der LBV fordert Ausnahmen, wenn alternative Systeme aufgrund von Emissionen nicht einsetzbar sind. Solche Spezialfälle werden wiederum bei der Überarbeitung der «[Vollzugshilfe beheizte Geflügelställe](#)» der EnFK aufgenommen. Ob dies in Form einer zusätzlichen Vollzugshilfe oder einer Umbenennung der bestehenden Vollzugshilfe erfolgt, kann noch nicht gesagt werden.

Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs bei Neubauten (§ 18)

Aus Sicht des HEV Luzern ist die Formulierung «nahe bei null» im geltenden § 18 Absatz 1 [KE nG](#) technisch und physikalisch nicht realistisch. Er fordert klar definierte, realistische und überprüfbare Grenzwerte. Auch die GLP beantragt, dass der Begriff «nahe bei null» in der Verordnung in Anlehnung an die MuKE n klar definiert wird. Der Begriff «nahe bei null» ist seit 2019 in § 18 Absatz 1 KE nG verankert (vgl. [B 87](#), S. 48). Es handelt sich um einen technischen Begriff, der durch [Anhang 1 zur KE nV](#), Art. 1.23 ff. konkretisiert wird. Damit kann dem Wunsch nach konkreten Vorgaben ohne Anpassung der Vorlage entsprochen werden.

Der LBV hält fest, es solle auch CO₂-neutrales Gas zugelassen werden. Bei Neubauten von Tierhaltungsanlagen (z. B. Geflügelmastställe) entstünden vor allem bei kleineren Stallgrössen unverhältnismässig hohe Mehrkosten, wenn diese mit erneuerbaren Energien geheizt werden müssten. Es würden in kurzen Zeiträumen hohe Temperaturen benötigt. Auch dieses Anliegen wird im Rahmen der Überarbeitung der «[Vollzugshilfe beheizte Geflügelställe](#)» der EnFK zu prüfen sein.

Vorbild öffentliche Hand (§ 26)

Mehrere Stellungnehmende äussern die Erwartung, dass die öffentliche Hand sowohl bei eigenen Gebäuden als auch bei ausgelagerten Betrieben eine klare Vorbildrolle einnimmt. Kritisch äussert sich die SVP mit Hinweis auf die steigenden Kosten. Verschiedene Stellungnehmende (u. a. FDP, VLG, RET Luzern West, diverse Gemeinden, Nelu) beantragen, in der Verordnung den von Energiestadt, vom Schweizerischen Verband Kommunale Infrastruktur (SVKI) und von EnergieSchweiz gemeinsam erarbeiteten «[Gebäudestandard 2025](#)» als Anforderung an die Vorbildfunktion zu verankern. Dieser soll auch für Bauten des Kantons gelten. Die Mitte fordert, den Verweis auf das Label Minergie in der Verordnung zu streichen; ein privates Label dürfe nicht faktisch zum Standard erhoben werden. Der VLG und diverse Gemeinden fordern, dass alle Gemeinden gleichbehandelt werden, unabhängig davon, ob eine Gemeinde Energiestadt zertifiziert ist oder nicht. Verschiedene Stellungnehmende (u. a. SP, VLG, RET Idee Seetal, Nelu, Energiestadt, CKW) weisen zudem darauf hin, dass der zweite Satz von § 26 Absatz 2 [KE nG](#), wonach der Stromverbrauch bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990 um 20 Prozent reduziert werden soll, nicht praxistauglich sei, da die Daten zum Referenzjahr 1990 als Grundlage für die Zielüberprüfung nicht vorhanden seien. Gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis sehen wir die Streichung von § 26 Absatz 2 [KE nG](#) vor – wir verweisen dazu auf die Erläuterungen in Kapitel 4. In Absprache mit der Dienststelle Immobilien sehen wir zudem vor, in der Verordnung neu den «Gebäudestandard 2025» für kantonale Bauten einzuführen (vgl. § 21 Entw-KE nV). Die Dienststelle Immobilien setzt auf Basis des Grossverbraucherartikels (§ 19 [KE nG](#)) sowie der Bestimmungen zur Betriebsoptimierung (§ 20 [KE nG](#)) Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Betrieb um.

Förderung (§§ 27 und 28)

Zahlreiche Stellungnehmende (u. a. Mitte, FDP, SP, Grüne, GLP, VLG, RET Luzern West, diverse Gemeinden, Nelu) fordern Anreize für eine vorzeitige Umrüstung auf fossilfreie Energieträger (Deinvestitionsbeiträge, Abwrackprämien) und die Umsetzung der erheblich erklärten [Motion M 613](#) von Michael Kurmann, die unter anderem finanzielle Anreize für den frühzeitigen Heizungsersatz beinhaltet. Eine Umsetzung dieser Forderungen ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Förderung ab 2028 geplant (vgl. Kap. 2.1.2).

Weiter fordern u. a. der VLG, der RET Luzern West und diverse Gemeinden, nach der Abschaffung des Eigenmietwerts die Investitionsanreize für Eigentümerinnen und Eigentümer auf kantonaler Ebene zu kompensieren. Dies entspricht der Forderung des von Ihrem Rat erheblich erklärten [Postulats P 535](#) von Karin Andrea Stadelmann über die Sicherung von Steuerabzügen für energetische Sanierungen im Kanton Luzern vom 9. September 2025. Die Beibehaltung des Energiekostenabzugs im Kanton Luzern wird im Rahmen der Überarbeitung des Finanzleitbildes geprüft.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden diverse weitere Anträge zu konkreten Fördergegenständen oder -bedingungen vorgebracht. Diese werden im Rahmen der Überarbeitung des Förderprogramms ab 2028 geprüft. Dies auch unter Berücksichtigung des EP27 auf Bundesebene (vgl. Kap. 1.3) und in Übereinstimmung mit dem von Ihrem Rat erheblich erklärten [Postulat P 288](#) von Michael Kurmann über eine Weiterentwicklung des Energieförderprogramms.

Die FDP fordert, dass im Zuge der vorliegenden Gesetzesänderung auch die als Postulat erheblich erklärte [Motion M 174](#) von Thomas Meier über die Abschaffung der Konzessionsgebühren für die Grundwassernutzung zu thermischen Zwecken vom 3. Dezember 2019 umgesetzt wird. Die Grundwassergebühr für thermische Zwecke sei abzuschaffen oder massiv zu reduzieren, da das Grundwasser mit einem Mehrwert (kälteres Grundwasser) 1:1 zurückgespeist werde. Die Konzessionsgebühren sind Bestandteil des [KEnG](#), sondern werden im Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003 (SRL Nr. [770](#)) und der dazugehörigen Verordnung geregelt. Im Rahmen des [Fachberichts](#) «Potenziale der erneuerbaren Energieproduktion im Kanton Luzern» wurden Ausbauziele für alle Technologien der erneuerbaren Energien definiert, so auch für die thermische Nutzung des Grundwassers. Aus heutiger Sicht befinden wir uns mit den bestehenden Rahmenbedingungen bei der thermischen Nutzung des Grundwassers auf dem Zielpfad. Zusätzliche finanzielle Anreize, neben der bereits bestehenden Förderung bei einem Heizungsersatz, sind somit nicht erforderlich. Die Zielerreichung wird periodisch überprüft. Bei Bedarf werden zusätzliche korrigierende Massnahmen eingeleitet und wird eine Anpassung des WNVG geprüft.

Auskunfts-, Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht (§ 33)

Die Regelung der Datenlieferungspflicht wird im Grundsatz mehrheitlich unterstützt. Es sind jedoch verschiedene Konkretisierungs- und Ergänzungsanträge eingegangen. Auch wird auf datenschutzrechtliche Herausforderungen hingewiesen. Die SVP lehnt die Änderungen ab, da im Sinn des Eigentumsschutzes nicht zu akzeptieren sei, dass alle Daten eines Gebäudes öffentlich werden. In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Datenschutz wurden die datenschutzrechtlichen Aspekte nach der Vernehmlassung umfassend überarbeitet und in einer neuen Bestimmung präzisiert. Wir verweisen auf die Ausführungen zum neuen 33a Entw-KEnG in Kapitel 4.

Anliegen zu weiteren Bestimmungen des KEnG

In der Vernehmlassung wurden vereinzelt auch Bemerkungen zu Bestimmungen, die nicht Bestandteil der Vernehmlassungsvorlage waren, eingereicht:

- *Anschlusspflicht an thermische Netze (§ 6)*: Die Mitte, der HEV Luzern und EWL äussern sich kritisch zur seit 2019 im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit der Gemeinden, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unter gewissen

Voraussetzungen zum Anschluss an ein thermisches Netz verpflichten zu können. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die eine gleichwertige erneuerbare Heizlösung vorsehen oder betreiben, sollten nicht zu einem Anschluss an ein Fernwärmenetz verpflichtet werden dürfen. Werde trotzdem weiterhin auf eine gesetzliche Anschlusspflicht gesetzt, so müssten die Kriterien für die Anschlusspflicht nach Ansicht der Stellungnehmenden klar und eindeutig definiert werden. Die Anschlusspflicht ist im geltenden § 6 Absätze 1 bis 3 [KE nG](#) geregelt. Gemäss Absatz 1 kann eine Gemeinde einen Anschluss nur verfügen, wenn er zweckmässig und zumutbar ist. Zumutbar ist er insbesondere, wenn die zu bezahlenden Anschluss- und Betriebsgebühren für die Betroffenen wirtschaftlich tragbar sind. Die Verfügung der Anschlusspflicht ist von den Betroffenen anfechtbar. Gemäss Ausführungen in der [Botschaft B 87](#) zur Totalrevision des Energiegesetzes vom 23. Mai 2017 war die Anschlusspflicht bereits in der damaligen Vernehmlassung nicht unumstritten. In der Botschaft wird abwägend ausgeführt, dass thermische Netze nur dann wirtschaftlich betrieben werden könnten, wenn eine genügend grosse Anzahl Abnehmerinnen und Abnehmer daran angeschlossen seien. Und nur dann seien die Preise für die daran Angeschlossenen wirtschaftlich und tragbar. Es bleibe darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden die Anschlusspflicht nicht anordnen müssten, sondern könnten. Die Abnehmerinnen und Abnehmer würden durch die Vorgaben der «Zweckmässigkeit» und der «Zumutbarkeit» sowie durch Absatz 3 geschützt (vgl. [B 87](#), S. 27). Vor diesem Hintergrund, und da eine Aufhebung der Anschlusspflicht an thermische Netze nicht Bestandteil der Vernehmlassungsvorlage war, sehen wir im vorliegenden Änderungsentwurf keine Anpassung der bereits seit 2019 bestehenden Regelung vor.

- *§ 11 Minimalanforderungen für die Energienutzung:* Aus der Vernehmlassung wird das Anliegen des HEV Luzern aufgenommen, § 11 Absatz 2b [KE nG](#) aufzuheben. Damit werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung gestrichen, die bisher bei Änderungen bestehender Bauten gestellt wurden, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungswertes überschritten haben. Die 30-Prozent-Regel hat sich in der Praxis als untauglich erwiesen. Das mögliche Überschreiten des 30-Prozent-Werts und die befürchteten Folgekosten der Minimalanforderungen (z. B. notwendige Investitionen für ein neues Heizsystem) stellen ein unerwünschtes Investitionshemmnis dar. Eine Streichung dieser Bestimmung wird auch mit der noch nicht behandelten [Motion M 615](#) von Jasmin Ursprung über die Vermeidung eines energetischen Investitionsstaus vom 1. Dezember 2025 gefordert.
- *§ 23 Pflicht zur Abnahme von dezentral erzeugter Elektrizität:* Gemäss § 23 [KE nG](#) sind die Elektrizitätsverteilwerke zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität verpflichtet. Dazu wird in verschiedenen Stellungnahmen das Ergänzen einer Frist gefordert (SP, VLG, RET Luzern West, diverse Gemeinden, Nelu, LBV). Mit § 23 wird die Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Bundesrecht (Art. 15 Energiegesetz [EnG] vom 30. September 2016 [SR [730.0](#)]) auf kantonaler Ebene umgesetzt. Zudem regelt das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 (SR [734.7](#)) in Artikel 5 Absatz 2 die Netzananschlusspflicht für alle Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger. Die meisten Ausbauten des öffentlichen Stromnetzes erfordern ausserdem eine Bewilligung auf Bundesebene durch das eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI). Mit der Aufnahme einer Frist in § 23 [KE nG](#) könnten die zeitkritischen Prozesse (wie

Landerwerb für neue Anlagenstandorte und Bewilligung ESTI), die für einen Kapazitätsausbau notwendig sein können, nicht beschleunigt werden. Deshalb verzichten wir darauf, Ihrem Rat im Rahmen der vorliegenden Botschaft eine Änderung zu § 23 [KEnG](#) vorzuschlagen.

- *§ 25 Beheizte Freiluftbäder:* Die FDP beantragt, dass erlaubt wird, Strom aus privaten PV-Anlagen direkt einem Elektrowärmetauscher für die Beheizung von Schwimmbecken (Pool) zuzuführen. Dies insbesondere unter folgenden Bedingungen: 1. Die Beheizung erfolgt nur im Sommerhalbjahr; 2. die Heizleistung ist beschränkt (z. B. max. 6 kW), um Netzbelastung zu vermeiden; 3. die Anlage bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde, damit Kontrolle und Transparenz gewährleistet ist. Auch wenn wir das Anliegen, eigenen PV-Strom nutzen zu können, verstehen, erachten wir eine entsprechende Regelung nicht als umsetzbar. Der für die Beheizung benötigte Solarstrom steht nur im Sommer ausreichend zur Verfügung – also dann, wenn der Pool direkt durch die Sonne effizient aufgewärmt wird. Die Beheizung in der Übergangszeit (Frühjahr und Herbst) erfordert eine hohe Wärmeleistung. Die benötigte Heizenergie kann in vielen Fällen zu dieser Zeit nicht vollständig mit der eigenen PV-Anlage abgedeckt werden. Ein Betriebsverbot im Winterhalbjahr oder in der Übergangszeit ist nicht vollziehbar und eine direkt-elektrische Erwärmung durch Netzstrom könnte nur durch eine eigene PV-Anlage für den Pool unterbunden werden. Die Beheizung von Freiluftbädern mittels Wärmepumpe ist zulässig.
- *Strommix:* Die Anforderungen an die Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten wurde verschiedentlich im Zusammenhang mit dem Strombezug und dem Aspekt der erneuerbaren Energien thematisiert. Dazu gilt es, wie bereits in der Vernehmlassungsbotschaft ausgeführt, nochmals zu präzisieren, dass der Strommix nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage ist. Mit dem [KEnG](#) werden wie bis anhin keine Vorgaben dazu gemacht, mit welchem Stromprodukt Wärmeerzeuger betrieben werden. Es ist also beispielsweise weiterhin möglich, eine Wärmepumpe mit (nicht erneuerbarem) Atomstrom zu betreiben.
- *Vor- und nachgelagerte Emissionen (Graue Energie):* Die Forderung, das Thema der grauen Energie zu berücksichtigen, wird unter «Vorbild öffentliche Hand» mit dem «Gebäudestandard 2025» aufgenommen (vgl. Ausführungen zu § 26 in Kap. 4). Gegebenenfalls kann auch die vorgesehene Streichung der 30-Prozent-Regelung in § 11 Absatz 2b [KEnG](#) bereits im Sinn der eingebrachten Anliegen betreffend die graue Energie wirken. Im Weiteren wird das Thema für eine folgende Revision vorgemerkt.
- *Meldepflicht (§ 12 [KEnV](#)):* Die Vereinigung Luzernerischer Gemeindeingenieure (VLGI) und einzelne Gemeinden fordern, die Verordnung so anzupassen, dass nur noch bewilligungsfreie Veränderungen gemeldet werden müssen. Hierzu ist keine Verordnungsanpassung erforderlich. Die Vollzugspraxis wurde mit der Einführung des digitalen Energienachweises angepasst, künftig gilt auch eine Baubewilligung als Meldung (vgl. www.uwe.lu.ch/vollzugshandbuch). Eine Information an die Gemeinden ist im Mai 2026 erfolgt.

3.2 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse wurden im vorliegenden Entwurf zur Änderung des [KEnG](#) folgende Anpassungen gegenüber dem KEnG-Vernehmlassungsentwurf vorgenommen:

- § 4: Änderung der Sachüberschrift von «Kantonale Energieplanung» in «Kantonale Klima- und Energieplanung».
- § 5: Grundlegende Überarbeitung der Bestimmungen zur kommunalen Energieplanung aufgrund der in der Vernehmlassung geäußerten Vorbehalte.
- § 5a (neu): Entflechtung der Bestimmungen zum kommunalen Energierichtplan von den Bestimmungen zur kommunalen Energieplanung durch die Einführung eines neuen § 5a.
- § 8 Absatz 1: Ergänzung der Aufzählung mit dem neuen § 13a.
- § 11 Absatz 2b: Aufhebung der sogenannten 30-Prozent-Regelung.
- § 13 Absatz 2: Überführung der im Vernehmlassungsverfahren noch in der Verordnung geregelten Anforderungen an die Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie (§ 10a Abs. 1 Vernehmlassungsentwurf KEnV) ins Gesetz. Einführung einer Delegationsnorm an den Regierungsrat, um dem Aspekt der Technologieoffenheit Rechnung tragen zu können.
- § 13 Absatz 2^{bis}: Entspricht inhaltlich unverändert § 13 Absatz 2 der Vernehmlassungsversion.
- § 13 Absatz 2^{ter}: Entspricht § 13 Absatz 2^{bis} der Vernehmlassungsversion mit der ergänzenden Präzisierung, dass eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch notwendig ist.
- § 13a (neu): Entspricht inhaltlich unverändert § 13 Absatz 2^{ter} der Vernehmlassungsversion. Der neue § 13a wurde eingefügt, um das Gesetz besser zu strukturieren.
- § 14 Absatz 1^{bis} (neu): Verweis auf § 13 Absatz 2 zur Definition, welche Wärmeerzeugungssysteme als erneuerbare Quellen gemäss § 14 Absatz 1 gelten.
- § 14 Absatz 3: Änderung der Jahreszahl von 2042 auf 2043 für die 15-Jahres-Frist bei Nichtwohnnutzungen unter Berücksichtigung des neu geplanten Inkrafttretens der Gesetzesänderungen per 1. Juni 2027.
- § 18 Absatz 1 sowie 1^{bis} (neu): Die in der Vernehmlassungsversion vorgesehene Ergänzung von Absatz 1 wird inhaltlich unverändert in einem neuen Absatz 1^{bis} geregelt. Ergänzt wird ein Verweis auf § 13 Absatz 2 zur Definition der Anforderungen an die Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie.
- § 26 Absatz 2: Aufhebung anstatt teilweise Aufhebung des Absatzes.
- § 30 Absatz 3c^{bis} (neu): Im Zusammenhang mit § 33a wird die Dienststelle Uwe als das für den Datenschutz verantwortliche Organ festgelegt.
- § 30 Absatz 3d: Ergänzung, dass der Vollzug von § 13 Absatz 2^{ter} (finanzieller Härtefall) durch die Dienststelle Uwe anstatt durch die Gemeinden erfolgen soll.
- § 33a (neu): Einführung einer neuen Bestimmung zum Datenschutz.

4 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

§ 1

Absatz 2

Das [KEng](#) bezweckt gemäss geltendem § 1 Absatz 2 eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung. Wie dieser Zweck erreicht werden soll, wird heute in dessen Buchstaben a bis c konkretisiert. Der Katalog ist nicht abschliessend. Mit einem neuen Unterabsatz a^{bis} soll der möglichst geringe Einsatz fossiler, nicht erneuerbarer Energien als eigener Gesetzeszweck ergänzt werden. Das ergibt sich grundsätzlich bereits aufgrund der Vorgaben einer nachhaltigen Energienutzung. Da die Vorgabe aber von zentraler Bedeutung für die Erreichung der Klimaziele ist, soll sie ausdrücklich erwähnt werden.

Absatz 3

Gemäss geltendem Absatz 3 verfolgt der Kanton das langfristige Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft und 1-t-CO₂-Gesellschaft. Mit der vorliegenden Teilrevision soll diese Zielformulierung inhaltlich auf den von Ihrem Rat zustimmend zur Kenntnis genommenen [Planungsbericht](#) Klima und Energie 2021 abgestimmt und neu das Ziel «Netto null Treibhausgasemissionen bis 2050» gesetzlich verankert werden. Dies auch in Abstimmung mit Artikel 3 Absatz 1 des am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen [KIG](#). Gleichzeitig wird das als veraltet geltende Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft gestrichen. Senkungsziele in Bezug auf den Energie- und den Elektrizitätsverbrauch ergeben sich seit dem 1. Januar 2025 direkt aus Artikel 3 [EnG](#).

Absatz 4

Gemäss geltendem Absatz 4 setzen sich der Kanton und die Gemeinden nach dem Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkrete Ziele und erlassen Minimalanforderungen an die Energienutzung, insbesondere bei eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Erwerb, Bau und Betrieb. Damit liegt der Fokus der Vorbildfunktion heute auf der Energienutzung. Mit einer Ergänzung dieser Bestimmung soll die Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 1 [KIG](#) auf die Erreichung des Ziels von netto null Treibhausgasemissionen und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels ausgeweitet werden. Die situationsbezogen benötigten Massnahmen zur Klimaanpassung, beispielsweise durch eine entsprechende Umgebungsgestaltung, sind vor dem Hintergrund der künftigen Temperaturentwicklung wichtig und werden bei kantonalen Bauten bereits heute bei exponierten Standorten umgesetzt. Auch ist der Kanton Luzern in Bezug auf seine Vorbildfunktion mit hohen Anforderungen im Bereich Klima und Energie gut unterwegs, insbesondere bei Neubauten. Der in § 1 Absatz 4 verankerte Grundsatz wird in § 26 «Vorbild öffentliche Hand» weiter präzisiert.

§ 4

Aufbauend auf den bestehenden und im geltenden § 4 [KEng](#) verankerten Instrumenten (Planungsbericht Energie, Energiekonzept) wurde im Planungsbericht Klima und Energie 2021 ein zweistufiges Vorgehen festgelegt (vgl. [B 87](#), S. 7): In einem ersten Schritt wurde im Planungsbericht eine Gesamtsicht über alle relevanten Handlungsfelder vorgenommen sowie die grundlegenden strategischen Stossrichtungen und Massnahmen für die nächsten fünf Jahre aufgezeigt. Der im geltenden Absatz 3 vorgesehene Planungsbericht Energie wurde in diesen umfassenderen Bericht integriert. Auf der Basis des Planungsberichts beschloss unser Rat sodann in einem zweiten

Schritt die konkrete Massnahmen- und Umsetzungsplanung. Das bisherige Energiekonzept wurde in die Massnahmen- und Umsetzungsplanung integriert, die neben der Energieversorgung die Themenfelder Klimaschutz und Klimaanpassung umfasst. Der gemäss heutiger Bestimmung vorgesehene iterative Prozess im Fünf-Jahres-Rhythmus soll auch für die auf die Klimathematik ausgeweiteten Instrumente gelten. Mit der vorliegenden Änderung wird die gesetzliche Bestimmung in Übereinstimmung mit diesem zweistufigen Vorgehen gebracht.

Sachüberschrift

Die heutige Sachüberschrift von § 4 «Kantonale Energieplanung» soll in Übereinstimmung mit der Ausweitung des Regelungsinhaltes in «Kantonale Klima- und Energieplanung» geändert werden.

Absatz 1

Unser Rat erstattet Ihrem Rat nicht mehr einfach alle fünf Jahre Bericht über den Stand des Vollzugs des KEnG, sondern legt ihm einen Planungsbericht zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der Vorgaben des Bundes in den Bereichen Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung vor, der die kurz-, die mittel- und die langfristige Strategie in der Klima- und Energiepolitik, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt. Damit umfasst das Instrument des Planungsberichts neu nicht nur die Berichterstattung über den Vollzug gemäss heutigem Absatz 3, sondern auch die strategischen Teile, die gemäss heutigem Absatz 1 als Bestandteil des Energiekonzepts vorgesehen waren.

Absatz 2

Als Folge der Änderung von Absatz 1 wird der Begriff «Energiekonzept» durch «Planungsbericht» ersetzt. Zudem wird in Übereinstimmung mit dem Planungsbericht Klima und Energie 2021 neu festgelegt, dass aufzuzeigen ist, wie der Kanton Luzern den Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch bis 2050 in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes auf 100 Prozent erhöht. Bislang war als Ziel ein Anteil erneuerbarer Energien von 30 Prozent bis 2030 gesetzlich verankert. Diese Zielsetzung ist bereits erreicht. Der erneuerbare Anteil am Endenergieverbrauch lag im Kanton Luzern im Jahr 2023 bei 33 Prozent (vgl. [Planungsbericht Klima und Energie 2026](#), Kap. 7.9.1). Zu den Ausbauzielen der einzelnen Energieträger verweisen wir ebenfalls auf den Planungsbericht Klima und Energie 2026. Die Ausbaupfade und Ziele für die erneuerbare Strom- und Wärmeproduktion können zudem im [Klima- und Energiedashboard](#) eingesehen werden (vgl. Übersicht «Erneuerbare Energieproduktion»).

Absatz 3

Auch die Anpassung von Absatz 3 dient der Kongruenz zwischen dem Planungsbericht Klima und Energie und dem Wortlaut des Gesetzes. Anstelle des heutigen Energiekonzepts wird unser Rat neu eine Massnahmen- und Umsetzungsplanung zur Konkretisierung der im Planungsbericht vorgesehenen Massnahmen erarbeiten.

§ 5

Der geltende § 5 [KEnG](#) enthält sowohl Bestimmungen zur kommunalen Energieplanung (Absätze 1 und 3) als auch zur räumlichen Energieplanung (Absatz 2). Um die beiden Themen besser voneinander unterscheiden zu können, werden die Regelungen entflochten und die räumliche Energieplanung (kommunaler Energierichtplan)

wird in einem neuen § 5a geregelt. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich somit auf die kommunale Energieplanung. Erläuterungen zum Instrument des kommunalen Energierichtplans finden sich anschliessend bei § 5a Entw-KEnG.

Absatz 1

Gemäss geltendem Recht sind die Gemeinden verpflichtet, eine kommunale Energieplanung zu führen. § 3 [KEnV](#) konkretisiert diese Pflicht bislang dahingehend, dass die Gemeinden einen auf ihre Verhältnisse abgestimmten «Energistadt-Prozess» oder ein vergleichbares Verfahren durchführen und allfällige Massnahmen prüfen. Die bestehenden Bestimmungen sehen dafür jedoch keine Frist vor. Deshalb haben bis heute noch nicht alle Gemeinden die seit 2019 bestehende Pflicht erfüllt und verfügen noch nicht über eine kommunale Energieplanung. Den Gemeinden steht es nach geltendem Recht frei, selbst zu bestimmen, in welcher Form sie ihre kommunale Energieplanung ausgestalten – etwa als Richtplan, Konzept, Energie- oder Klimastrategie, Energistadt-Prozess oder in einer ähnlichen Form. Allerdings sind die Anforderungen an diese bestehenden Instrumente sowie die Unterschiede zwischen ihnen nicht eindeutig. Darüber hinaus sind einige der seit mehreren Jahren bestehenden Energieplanungen veraltet und entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. In den letzten Jahren hat sich abgezeichnet, dass die bestehenden kommunalen Energieplanungen den Herausforderungen des Klimawandels noch nicht ausreichend begegnen. Mit dem Planungsbericht Klima und Energie 2021 wird deshalb eine «Netto null 2050»-kompatible Energieplanung in allen Gemeinden bis 2030 angestrebt (vgl. [B 87](#), S. 129, Massnahme KS-E1.3).

Mit dem geänderten Absatz 1 wird neu eine Frist eingeführt: Die Gemeinden sollen bis spätestens 2030 eine auf ihre Verhältnisse abgestimmte kommunale Energieplanung erstellen. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Gemeinden für eine gemeinsame Energieplanung zusammenschliessen, was je nach Ausgangslage sinnvoll sein kann. Die kommunale Energieplanung hat aufzuzeigen, wie sich die Energieversorgung künftig entwickeln soll und wie die direkten Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor bis spätestens 2050 auf null gesenkt werden können. Den Gemeinden steht es frei, darüber hinaus weitere Themenbereiche des Klimaschutzes und der Klimaanpassung – etwa Mobilität, Hitzeanpassung oder Wassermanagement – in ihre Planungen einzubeziehen. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Zur Unterstützung der Gemeinden hat die Dienststelle Uwe ein Beratungsangebot lanciert. Dieses wird durch geschulte und akkreditierte Fachplanende erbracht. Gemeinsam mit den Gemeinden werden Energie-Potenzial-Analysen (EPA), Zielsetzungen sowie Massnahmenprogramme erarbeitet. Da alle Gemeinden bis 2030 eine kommunale Energieplanung erarbeitet haben sollten, ist das Beratungsangebot bis 2030 befristet. Gemäss derzeitiger Planung ist sichergestellt, dass bis dahin alle Gemeinden vom Beratungsangebot profitiert haben können. Im Anschluss daran sollen Möglichkeiten zur Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Planungen geprüft werden.

Erstellt eine Gemeinde (mit oder ohne Energistadt-Label) eine Energie-Potenzial-Analyse mit einem darauf abgestützten Massnahmenprogramm und erfüllt sie die Förderbedingungen des Beratungsangebots, gelten die kantonalrechtlichen Anforderungen an die kommunale Energieplanung grundsätzlich als erfüllt. Für

Energiestädte sind nur wenige Zusatzmassnahmen und Ziele im Rahmen des Beratungsangebotes zu definieren. Das bereits bestehende Massnahmenprogramm und die Zielsetzungen aus dem Energiestadt-Prozess können somit zur Erfüllung der Vorgaben beigezogen werden. (Gold-)Energiestädte mit Netto-null Analysen erfüllen die Vorgaben ohne zusätzliche Massnahmen.

Absatz 2

Mit dem neu formulierten Absatz 2 wird eine periodische Informationspflicht der Gemeinden (mit und ohne Energiestadt-Label) gegenüber der Dienststelle Uwe eingeführt. Die Berichterstattung dient insbesondere dazu, einen Überblick über den Stand der Umsetzung der kommunalen Energieplanungen zu erhalten sowie die Gemeinden gezielt unterstützen zu können. Gleichzeitig liefert sie wichtige Grundlagen für die kantonale Energiestatistik und das Monitoring der Klima- und Energiepolitik.

Die Gemeinden informieren die Dienststelle Uwe im Vierjahresturnus über ihre Ziele sowie über geplante und umgesetzte Massnahmen. Der Vierjahresturnus ist dabei auf den bestehenden Vierjahresturnus der Energiestadt (Re-)Audits abgestimmt, um Energiestadt-Gemeinden eine enge Koordination mit diesem Prozess zu ermöglichen. Zur Minimierung des administrativen Aufwands stellt die Dienststelle Uwe ein elektronisches Reportinginstrument zur Verfügung.

Absatz 3

Die näheren Anforderungen an Inhalt und Ausgestaltung der kommunalen Energieplanung sowie weitere Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt.

§ 5a

Absatz 1

Gemäss dem geltenden § 5 Absatz 2 [KENG](#) kann der Regierungsrat Gemeinden verpflichten für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Richtplan über die Energieversorgung und -nutzung zu erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde bislang noch nie Gebrauch gemacht. Gemeinden und Regionen haben vielmehr eigenständig den Bedarf und Nutzen der Erstellung eines Energierichtplans erkannt und entsprechende Planungen bereits umgesetzt. Mit der vorliegenden Änderung wird deshalb auf diese Verpflichtungsmöglichkeit verzichtet.

Gemäss neuem § 5a Absatz 1 liegt es im Ermessen der Gemeinden, einen kommunalen Energierichtplan zu erlassen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass ein kommunaler Energierichtplan eine Voraussetzung dafür sein kann, dass eine Gemeinde im Zusammenhang mit künftigen thermischen Netzen eine in der Verordnung geregelte befristete Befreiung von den Vorgaben gemäss § 13 Absatz 1 des Gesetzes gewähren kann (vgl. § 10c Abs. 1 Entw-KEnV).

Der Bedarf eines kommunalen Energierichtplans wird im Rahmen der durch die Beratung finanzierten Energie-Potenzial-Analyse (EPA) festgestellt. In einem kommunalen Energierichtplan analysieren Gemeinden und Regionen insbesondere ihre bestehende Energieversorgung, beurteilen deren voraussichtliche künftige Entwicklung und gleichen diese mit den regional verfügbaren Energiepotenzialen ab. Darüber hinaus steht es den Gemeinden frei, zusätzliche Elemente in ihre räumliche Energieplanung aufzunehmen, um diese optimal auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinde oder Region abzustimmen.

Betroffene Stellen sowie örtlichen Versorgungsunternehmen sollen nach Möglichkeit frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden. In Gemeinden mit einem Gasverteilnetz ist der Einbezug der Gasversorgungsunternehmen besonders wichtig und wird ausdrücklich empfohlen.

Absatz 2

Für den Erlass eines kommunalen Energierichtplans finden die Bestimmungen über die kommunale Richtplanung nach den §§ 9 ff. [PBG](#) sinngemäss Anwendung. Damit wird auf ein bereits seit Langem bekanntes und bewährtes Verfahren verwiesen. Die Gemeinden haben ihre kommunale Energierichtpläne demnach dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) zur Vorprüfung einzureichen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Im vorliegenden § 5a Absatz 2 Entw-KEnG wird jedoch ausdrücklich verankert, dass ein kommunaler Energierichtplan keiner Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf. Damit wird bewusst von § 12 Absatz 2 PBG abgewichen, wonach das BUWD im Rahmen der Vorprüfung bestimmt, ob und inwieweit ein kommunaler Richtplan der Genehmigung des Regierungsrates bedarf. Dies verdeutlicht, dass die kommunale Energierichtplanung letztlich in der Kompetenz der Gemeinden liegen soll. Zudem wird damit sichergestellt, dass die kommunalen Energierichtpläne behördenverbindlich sind und das Verfahren dennoch verhältnismässig und flexibel bleibt, womit den dynamischen Entwicklungen im Energiebereich Rechnung getragen wird. Geringfügige Anpassungen können gemäss § 14 Absatz 5 PBG durch die zuständige Stelle der Gemeinde vorgenommen werden.

Absatz 3

Die Verordnung regelt Näheres zum Inhalt eines kommunalen Energierichtplans, die empfohlenen Anwendungsfälle sowie weitere Einzelheiten. Zu den Inhalten gehören namentlich die Bezifferung des gegenwärtigen und die Abschätzung des zukünftigen Energiebedarfs, die Erfassung der bestehenden und geplanten Energieinfrastrukturen sowie das Aufzeigen der lokal verfügbaren Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energien.

§ 8 Absatz 1

Der vorliegende Änderungsentwurf sieht die Einführung eines neuen § 13a vor, zu dem auf Verordnungsebene Ausführungsvorschriften erforderlich sind. Entsprechend ist auch die Aufzählung in § 8 Absatz 1 [KEnG](#) zu ergänzen.

§ 11 Absatz 2

Der geltende § 11 Absatz 1 [KEnG](#) regelt Minimalanforderungen an die Energienutzung von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen. Gemäss § 11 Absatz 2b [KEnG](#) sind diese Minimalanforderungen unter anderem auch bei Änderungen bestehender Bauten zu erfüllen, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungswertes überschreiten (sogenannte 30-Prozent-Regel). Mit der vorgesehenen Streichung von § 11 Absatz 2b [KEnG](#) wird ein Anliegen aus der Vernehmlassung aufgenommen. Gleichzeitig verweisen wir darauf, dass im Rahmen des [Planungsberichts](#) Klima und Energie 2026 die Umsetzung der Massnahme KS-G2.2 «Einführung einer vereinfachten Berechnung der Energiekennzahl aller Gebäude als Basis für die Sanierung von energetisch sehr ineffizienten Gebäuden» vorgesehen ist (vgl. Planungsbericht Klima und Energie 2026, Kap. 7.5.4).

§ 13

Die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bestimmung erfolgen in Übereinstimmung mit den politischen Vorgaben Ihres Rates und abgestimmt auf die Strategie «[Gebäudepolitik 2050+](#)» der EnDK sowie auf die Regelungen im neuen Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE, Ausgabe 2025. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.

Absatz 1

Ziel ist, dass der Wärmebedarf für die Beheizung von Gebäuden vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme gedeckt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wird beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten künftig ausschliesslich auf Heizsysteme zurückzugreifen sein, die vollständig mit erneuerbaren Energien oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. Bislang durfte ein Anteil nichterneuerbarer Energie von 90 Prozent des massgeblichen Bedarfs nicht überschritten werden. Die geänderte Formulierung von § 13 Absatz 1 entspricht derjenigen von Artikel 1.29 Absatz 1 des neuen Teilmoduls F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE, Ausgabe 2025.

Wie bis anhin soll die Pflicht zum Einbau eines vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betriebenen Wärmeerzeugers dann greifen, wenn die bestehende Heizungsanlage die übliche Lebensdauer erreicht hat und ersetzt werden muss. Die technischen Anlagen sind zu diesem Zeitpunkt in aller Regel amortisiert (vgl. Erläuterungen zu § 13 in der Botschaft zur Totalrevision des Energiegesetzes, [B 87](#), S. 40 ff.). Es wird als sachgerecht erachtet, beim Zeitpunkt des Heizungsersatzes anzusetzen, da die Lebensdauer von neuen Wärmeerzeugern rund 20 Jahre beträgt. Werden in den nächsten Jahren noch fossil betriebene Wärmeerzeuger eingebaut, verzögert sich der Umbau auf erneuerbare Energie entsprechend, was es zu verhindern gilt. Zudem wird dadurch gewährleistet, dass noch nicht amortisierte technische Anlagen weiterhin genutzt werden können und erst kürzlich getätigte Investitionen nicht wertlos werden. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird dadurch Rechnung getragen.

Die Pflicht zum Einbau vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betriebener Wärmeerzeuger soll zudem auf sämtliche bestehende Bauten erweitert werden. Bis anhin hat die Vorgabe in Absatz 1 nur bestehende Bauten mit Wohnnutzung erfasst. Der Gebäudesektor ist in der Schweiz der zweitgrösste Emittent von Treibhausgasen. Soll in diesem Sektor eine spürbare Reduktion der Treibhausgasemissionen erreicht werden, sind auch Sanierungsmassnahmen bei Nichtwohnbauten unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund soll künftig auch die im geltenden § 17 Absatz 1 [KEuV](#) vorgesehene und auf § 19 Absatz 2 [KEuG](#) basierende Befreiung der Grossverbraucher von der Einhaltung der (geänderten) Vorgaben von § 13 [KEuG](#) nicht mehr möglich sein.

Absatz 2

Bis anhin regelte § 13 Absatz 2 [KEuG](#), unter welchen Voraussetzungen der Ersatz des Wärmeerzeugers zulässig ist. Da Absatz 1 neu verlangt, dass der Wärmeerzeuger im Fall seines Ersatzes vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme zu betreiben ist, haben diese bisherigen Vorgaben im Gesetz keinen Bestand mehr.

Neu regelt Absatz 2, welche Wärmeerzeugungssysteme die Anforderungen an die Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie gemäss Absatz 1 erfüllen. Konkret handelt es sich dabei um Wärmepumpen, Holzfeuerungen, Solarthermie oder den Anschluss an ein Fernwärmenetz, sofern mindestens 70 Prozent der Wärme ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt werden; eine Kombination der vorgenannten Anlagen ist möglich (vgl. dazu auch Art. 1.34 i. V. m. Art. 1.32 des neuen Teilmoduls F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE, Ausgabe 2025). Eine entsprechende Regelung wäre grundsätzlich auf Verordnungsstufe möglich, sie wurde unter Berücksichtigung verschiedener Anliegen in der Vernehmlassung jedoch ins Gesetz überführt. Um dem Anliegen der Technologieoffenheit begegnen und rasch auf technologische Entwicklungen reagieren zu können, sehen wir mit der Ergänzung in Unterabsatz 2e vor, dass unser Rat in der Verordnung bei Bedarf weitere Wärmeerzeugungssysteme bezeichnen kann, die als erneuerbar gelten.

Der Klarheit halber bleibt darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff «erneuerbar» auf den Technologieeinsatz für die Energieumwandlung in Wärme bezieht. Mit dem [KEng](#) werden wie bis anhin keine Vorgaben dazu gemacht, mit welchem Stromprodukt Wärmeerzeuger betrieben werden. Es ist also beispielsweise weiterhin möglich, eine Wärmepumpe mit (nicht erneuerbarem) Atomstrom zu betreiben.

Absatz 2^{bis}

Von den Vorgaben gemäss Absatz 1 darf abgewichen werden, wenn deren Erfüllung wirtschaftlich unzumutbar wäre (vgl. dazu auch Art. 5 Abs. 2 [BV](#)). Als wirtschaftlich unzumutbar gilt, wenn die Lebenszykluskosten für ein System mit erneuerbaren Energien mindestens 25 Prozent mehr betragen als bei einem mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmeerzeuger. Die Einzelheiten regelt die Verordnung (vgl. § 10b Abs. 3 Entw-KE nV). Sowohl die Definition der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit im neuen § 13 Absatz 2^{bis} Entw-KE nG als auch die ergänzenden Bestimmungen in der Verordnung sind auf das neue Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE, Ausgabe 2025 abgestimmt (vgl. dort Art. 1.29 Abs. 2, Art. 1.35 Abs. 3 und Anhang 7).

Erweist sich eine vollständige Deckung des Energiebedarfs für die Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie als wirtschaftlich unzumutbar, sind die Bauten gemäss dem zweiten Satz des neuen Absatz 2^{bis} so auszurüsten, dass mindestens 20 Prozent des massgebenden Wärmebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Für die Festlegung von Massnahmen gilt ein massgebender Wärmebedarf für Raumwärme und Warmwasser von 100 kWh pro m² und Jahr. Die Verordnung regelt, wie diese Anforderungen gemäss Absatz 2^{bis} erfüllt werden können (vgl. § 10b Abs. 1 und 2 sowie neuer Anhang 2 Entw-KE nV). Auch diese Regelungen in Gesetz und Verordnung wurden vom neuen Teilmodul F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE, Ausgabe 2025 übernommen (vgl. dort Art. 1.29 Abs. 2, Art. 1.35 Abs. 1 und 2 sowie Anhang 6).

Absatz 2^{ter}

Um finanzielle Härtefälle zu vermeiden, kann die Hauseigentümerschaft in Einzelfällen bis zu einer Handänderung davon entbunden werden, beim Heizungsersatz erneuerbare Energien verwenden zu müssen. Dies beispielsweise, wenn das betreffende Gebäude bald abgerissen oder totalsaniert wird oder wenn betagten Personen die zur Erfüllung des Gesetzes erforderlichen baulichen Massnahmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zugemutet werden können und sie faktisch gezwungen

würden, ihre selbstbewohnte Liegenschaft vorzeitig zu veräussern. Die Dienststelle Uwe als zuständige Behörde (vgl. § 13 Abs. 2^{ter} i. V. m. § 30 Abs. 3d [KE nG](#)) kann für selbst genutztes Wohneigentum einen Aufschub von bis zu drei Jahren nach der nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken. Die separate Regelung des finanziellen Härtefalls in § 13 Absatz 2^{ter} Entw-KE nG ist nötig, da es für einen Grundbucheintrag eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage braucht.

Absatz 4

Die Verordnung regelt die Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen von Absatz 2^{bis} sowie weitere Einzelheiten, Befreiungen und Ausnahmen. Zusätzlich zu den bereits im Gesetz geregelten Ausnahmen bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit und bei finanziellen Härtefällen sieht die Verordnung Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten zur Spitzenlastdeckung (vgl. § 10a Entw-KE nV; gilt auch bei Neubauten nach § 18 [KE nG](#)), für die Erzeugung von Prozesswärme im Hochtemperaturbereich (vgl. § 10c Abs. 2 Entw-KE nV) oder im Sinn einer Übergangsfrist im Hinblick auf den geplanten Anschluss an ein Fernwärmenetz (vgl. § 10c Abs. 1 Entw-KE nV) vor. Zudem bleibt darauf hinzuweisen, dass auch beim Ersatz des Wärmeerzeugers die allgemeine Ausnahmeregelung von § 30 Absatz 3g [KE nG](#) zur Anwendung gelangen kann.

§ 13a (neu)

In Übereinstimmung mit dem im Planungsbericht Klima und Energie festgelegten Absenkpfad im Gebäudebereich (vgl. [B 87](#), S. 100), dem Grundsatz 2 der Strategie «[Gebäudepolitik 2050+](#)» der EnDK (vgl. Kap. 1.2) und Artikel 1.30 des neuen Teilmoduls F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE n, Ausgabe 2025 sollen alle Wärmeerzeuger ab 2050 vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben werden, was im neuen § 13a Entw-KE nG festgehalten wird. Die Bestimmung entspricht inhaltlich unverändert § 13 Abs. 2^{ter} der Vernehmlassungsversion, wird jedoch zur besseren Gliederung des Gesetzes neu in einem eigenen Paragraphen geregelt. Mit der frühzeitigen gesetzlichen Verankerung des vollständigen Umstiegs auf erneuerbare Energie bei der Wärmeerzeugung soll die Planbarkeit für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sowie für Bauherrschaften verbessert werden: Wem bekannt ist, dass ab einem bestimmten Stichtatum gewisse Technologien nicht mehr zulässig sein werden, kann Investitionen in solche Technologien vermeiden und Verluste vermeiden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten, in denen am 1. Januar 2045 noch Feuerungen mit fossilen Brennstoffen in Betrieb sind, werden der zuständigen Dienststelle Uwe aufzuzeigen müssen, wie die Wärmeerzeugung ab 2050 in der betroffenen Liegenschaft vollständig mit erneuerbarer Energie erfolgt.

Die Vorgabe einer vollständig erneuerbar betriebenen Wärmeerzeugung wird ab 2050 auch für Fernwärmenetze (vgl. § 13 Abs. 2d Entw-KE nG) und die Spitzenlastdeckung (vgl. § 10a Entw-KE nV) gelten. Ausnahmen von dieser Vorschrift bleiben gemäss § 30 Absatz 3g [KE nG](#) möglich, wenn die Einhaltung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt.

§ 14

Absatz 1

Gemäss geltender Bestimmung ist der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers (Elektroboiler) in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser entweder während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder zu mindestens 50 Prozent mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird (vgl. Erläuterungen zu § 14 in der Botschaft zur Totalrevision des Energiegesetzes, [B 87](#), S. 42 f.). Die Warmwasseraufbereitung erfolgt dadurch effizienter und letztlich kostengünstiger, als wenn ausschliesslich Strom direkt in Wärme umgewandelt wird. Die Einschränkung dieser Vorgaben auf Wohnbauten ist auf die MuKE, Ausgabe 2014 zurückzuführen. Vor dem Hintergrund des grossen Einsparpotenzials von Strom beim Verzicht auf reine Elektro-Wassererwärmer ist diese Einschränkung aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht mehr zeitgemäss. Mit der vorliegenden Änderung beziehungsweise der Streichung der einschränkenden Formulierung «in Wohnbauten» in Absatz 1 sollen diese Vorgaben deshalb auch auf Nichtwohnbauten ausgedehnt werden. Zudem wird die Bestimmung begrifflich an das Teilmodul D «[Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen](#)» der MuKE, Ausgabe 2025 angepasst (vgl. dort Art. 1.16 Abs. 2). Demnach ist der Neueinbau oder Ersatz eines direkt-elektrischen Wassererwärmers künftig nur erlaubt, wenn der wesentliche Anteil der zur Wassererwärmung nötigen Energie während der Heizperiode entweder a. von der Wärmeerzeugung für die Raumheizung stammt, b. aus nicht anderweitig nutzbarer Abwärme oder erneuerbaren Quellen stammt und nicht direkt-elektrisch erzeugt wird. Eine direkt-elektrische Erzeugung von Trinkwarmwasser wird einem Elektro-Wassererwärmer gleichgesetzt. Auch in Zukunft soll es aber möglich sein, dass im Sommer bei überschüssigem eigenem PV-Strom der Wassererwärmer rein elektrisch betrieben werden kann.

Absatz 1^{bis}

Zur Definition, was als erneuerbare Quellen gilt, wird auf den geänderten § 13 Absatz 2 des Gesetzes verwiesen.

Absatz 2

Der Ersatz von einzelnen dezentralen direkt-elektrischen Wassererwärmern soll in begründeten Ausnahmefällen weiterhin möglich sein. Auch sind Ausnahmen für kleine Wassermengen in Nichtwohnbauten vorgesehen. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen.

Absatz 3

Gemäss geltendem Absatz 3 ist eine Sanierungspflicht für bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer in Wohnbauten, die ausschliesslich direkt-elektrisch beheizt werden, innert 15 Jahren nach Inkrafttreten des [KEng](#) vorgesehen. Nachdem das aktuelle [KEng](#) am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, sind die erforderlichen Sanierungen bis spätestens 1. Januar 2034 vorzunehmen. Für Bauten mit Wohnnutzung soll diese Frist unverändert bleiben. Für Bauten ohne Wohnnutzung, die erst im Rahmen des vorliegenden Änderungsentwurfs von den verschärften Voraussetzungen für den Neueinbau oder Ersatz von direkt-elektrischen Wassererwärmern erfasst werden, soll analog eine Sanierungsfrist von 15 Jahren seit Inkrafttreten der vorgeschlagenen Gesetzesänderung gelten. Da das Inkrafttreten dieser Änderung per 1. Juni 2027 geplant ist, wird in diesem Absatz das Zieljahr 2043 für die Sanierung von

Nichtwohnbauten verankert. Die Verankerung konkreter Jahreszahlen anstelle einer Sanierungsfrist in Anzahl Jahren vereinfacht den Vollzug und schafft Klarheit.

Der Vollzug der Bestimmungen zu Elektro-Wassererwärmern (inklusive der Ausnahmen gemäss Absatz 2) obliegt im Rahmen der Meldepflicht unverändert den Gemeinden (vgl. § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 31 Abs. 3b [KE nG](#)).

§ 18

Absatz 1^{bis}

Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden sind gemäss geltendem § 18 Absatz 1 [KE nG](#) bereits heute so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt (sogenanntes «Nahezu-null-Energie-Haus», vgl. Erläuterungen zu § 18 in der Botschaft zur Totalrevision des Energiegesetzes, [B 87](#), S. 48 ff.). In einem neuen Absatz 1^{bis} soll ergänzend festgehalten werden, dass der Wärmebedarf – also der Bedarf für die Heizung und das Warmwasser – vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme gedeckt werden muss. Für die Anforderungen an die Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie wird auch hier auf den geänderten § 13 Absatz 2 des Gesetzes verwiesen. Die Vorgaben in § 18 Absatz 1^{bis} sind abgestimmt auf die Regelungen in den §§ 13 und 14 Entw-KE nG und basieren auf den Artikeln 1.28 und 1.33 des neuen Teilmoduls F «[Wärmeerzeuger](#)» der MuKE n, Ausgabe 2025. Dass dies technisch möglich und bei Neubauten verhältnismässig ist, haben die letzten Jahre gezeigt. So ist im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister ersichtlich, dass im Kanton Luzern seit der Einführung des geltenden [KE nG](#) über 90 Prozent der Neubauten vollständig erneuerbar beheizt werden (vgl. [Grundlagenstudie](#) für die Weiterentwicklung der MuKE n, Bereich Heizungsersatz, vom November 2022).

Absatz 2

In Absatz 2 wird ergänzt, dass in der Verordnung Ausnahmen geregelt werden können. Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für die neu in der Verordnung vorgesehene Ausnahmemöglichkeit für die Spitzenlastdeckung, die sowohl bei Neubauten als auch beim Ersatz des Wärmeerzeugers gelten soll (vgl. § 10a Entw-KE nV).

§ 26

Absatz 2

Der geltende § 26 Absatz 2 [KE nG](#) hält in Bezug auf die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) im Energiebereich in einem ersten Satz fest, dass die Wärmeversorgung für öffentliche Bauten bis 2050 zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe realisiert wird. Mit dem neuen § 13a Entw-KE nG wird dieses Ziel keine Vorbildwirkung mehr haben, da ab 2050 alle Wärmeerzeuger vollständig mit erneuerbarer Energie zu betreiben sind. Das in einem zweiten Satz festgehaltene Ziel, den Stromverbrauch bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990 um 20 Prozent zu senken oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien zu decken, erweist sich als nicht praxistauglich, da keine Daten aus dem Referenzjahr 1990 verfügbar sind. Entsprechend soll Absatz 2 aufgehoben werden. Die neuen Ziele bezüglich der Wärmeversorgung ergeben sich aus den neuen Absätzen 3 und 4 zu § 26 Entw-KE nG und aus der ergänzten Verordnung (vgl. § 21 Abs. 3 Entw-KE nV für Bauten des Kantons). Das Ziel der vorbildlichen Energienutzung von Kanton und Gemeinden bleibt in § 1 Absatz 4 Entw-KE nG definiert. In Absprache mit der Dienststelle Immobilien sehen wir zudem vor, in der Verordnung neu den gemeinsam von Energiestadt, SVKI

und EnergieSchweiz erarbeiteten «Gebäudestandard 2025» für kantonale Bauten einzuführen (vgl. § 21 Entw-KEnV). Dieser trägt wesentlich zu einer effizienten Energienutzung bei Gebäuden bei. Wie sich dieser Systemwechsel auf die Zielerreichung «Netto null 2040» bei kantonalen Bauten auswirkt, werden wir beobachten und bei Bedarf weitere Anpassungen prüfen. Zudem definiert die Verordnung wie bisher, dass die für den Baubeschluss zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen kann, wenn die Einhaltung des Standards aus technischen, wirtschaftlichen, finanz- oder sozialpolitischen Gründen nicht zumutbar oder wegen des Denkmalschutzes nicht möglich ist (vgl. § 21 Abs. 2 KEnV). Zur Beurteilung, für welche Gebäudetypen der Gebäudestandard 2025 nicht sinnvoll angewendet werden kann, wird die Dienststelle Uwe unter Einbezug der Dienststelle Immobilien eine Vollzugshilfe erstellen. Beispiele für mögliche Ausnahmen sind temporäre Bauten (z. B. in Modulbauweise), landwirtschaftliche Ökonomiebauten, zu definierende Bauten im Strafvollzug, hochtechnisierte Bauten mit hohem Energiebedarf (z. B. Rechenzentren, für welche andere Vorgaben gelten) sowie Kleinbauten. Die Zielsetzungen zur Nutzung des PV-Potenzials bei kantonseigenen Bauten und Anlagen wurden mit dem Planungsbericht Klima und Energie 2021 definiert (vgl. [B 87](#), S. 123, Massnahme KS-V2.1).

Absatz 3

Im Rahmen der Beratung des Planungsberichts beauftragte Ihr Rat uns, «möglichst rasch, allerdings spätestens bis zum nächsten Klimabericht, aufzuzeigen, wie die durch die kantonale Verwaltung im Kanton Luzern verursachten Treibhausgasemissionen bis spätestens im Jahr 2040 auf netto null gesenkt werden können» (vgl. [Auftrag Nr. 4](#) zum Planungsbericht Klima und Energie). Wir haben dieses Anliegen bereits in der [Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026](#) aufgenommen. Die Massnahmen im Sektor Vorbild Kanton Luzern sind auf das Ziel «Netto null 2040» ausgerichtet. Im Rahmen seiner Eignerstrategien richtet der Kanton Luzern zudem die Erwartung an seine Organisationen, dass diese ebenfalls das Netto-null-Ziel bis 2040 umsetzen.

Mit dem [KIG](#) wurde die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand auch auf Stufe der Bundesgesetzgebung verankert. Artikel 10 [KIG](#) hält fest, dass der Bund und die Kantone in Bezug auf das Netto-null-Ziel sowie die Klimaanpassung eine Vorbildfunktion wahrnehmen (Abs. 1). Die Kantone haben dabei für ihre zentralen Verwaltungen anzustreben, ab 2040 mindestens Netto-null-Emissionen aufzuweisen (Abs. 4). Mit der laufenden Revision der [KIV](#) (Vernehmlassung von November 2025 bis März 2026) soll festgelegt werden, dass das Netto-null-Ziel der Kantone die direkten und indirekten Emissionen umfasst und die vor- und nachgelagerten Emissionen so weit wie möglich zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 30a Abs. 4 KIV). Der Änderungsentwurf der KIV und auch die Strategie «[Gebäudepolitik 2050+](#)» der EnDK sieht im Grundsatz 5 «Vorbildfunktion Kantone» vor, dass in bestehende kantonseigene Gebäude nur noch erneuerbare Heizsysteme eingebaut werden und die kantonseigenen Gebäude spätestens ab 2040 CO₂-frei zu betreiben sind.

Vor diesem Hintergrund wird in einem neuen Absatz 3 zu § 26 [KEnG](#) das Ziel «Netto null 2040» für die kantonale Verwaltung gesetzlich verankert. Dabei wird festgelegt, dass dieses Ziel für die direkten Treibhausgasemissionen (Scope 1) verbindlich ist. Die kantonale Verwaltung strebt dasselbe Ziel auch bei den indirekten Emissionen (Scope 2) an. Die indirekten Emissionen entstehen durch die Bereitstellung der eingekauften Energie. Für Reduktionen der vor- und nachgelagerten Emissionen

(Scope 3) wird im Gesetz kein explizites Ziel definiert. Im Rahmen des Umwelt- und Ressourcenmanagements der kantonalen Verwaltung wird jedoch angestrebt, Scope-3-Emissionen zu reduzieren, unter anderem durch den vermehrten Einsatz von treibhausgasarmen Baumaterialien, wie beispielsweise Holz. Übereinstimmend mit den [Empfehlungen des Cercle Climat für eine harmonisierte Umsetzung von Artikel 10 KIG](#) umfasst die Bezeichnung «kantonale Verwaltung» alle Einheiten, über die der Kanton eine operative und finanzielle Kontrolle hat. Dies schliesst alle fünf Departemente und die Staatskanzlei ein. In Bezug auf das Immobilienportfolio sind dies alle Gebäude im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons. Die selbstständigen Organisationen im mehrheitlichen Besitz des Kantons streben das Ziel «mindestens netto null direkte Treibhausgasemissionen bis 2040» gemäss § 26 Absatz 4 Entw-KEnG an (vgl. Erläuterungen zu Absatz 4 nachfolgend).

Die Zielerreichung «Netto null 2040» bei den direkten Treibhausgasemissionen ist mit einem konsequenten Einsatz erneuerbarer Technik beim Heizungersatz der kantonalen Immobilien (im Verwaltungs- und Finanzvermögen) sowie durch die Beschaffung von Fahrzeugen ohne fossilen Verbrennungsmotor bei der eigenen Fahrzeugflotte weitgehend erreichbar. Zusätzlich gilt es, Kältemittel einzusetzen, die in der Luft nicht stabil sind und zugleich ein möglichst geringes Treibhausgaspotential aufweisen. In der Verordnung soll festgehalten werden, dass die Wärmeversorgung von Bauten des Kantons bis 2040 so auszurüsten ist, dass der Wärmebedarf vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu decken ist (vgl. § 21 Abs. 3 Entw-KEnV). Dabei gelten die Vorgaben des geänderten § 13 Entw-KEnG. Das heisst, die im Gesetz und in der dazugehörigen Verordnung geregelten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten sollen auch für kantonale Bauten gelten.

Können bis 2040 nicht alle Emissionen auf null reduziert werden, so sind diese mit sogenannten Negativemissionstechnologien (NET) auszugleichen. Voraussetzung für den Einsatz einer NET ist die Bescheinigung durch den Bund. Die Rahmenbedingungen für den effektiven Einsatz und die Anrechenbarkeit von NET im Kanton Luzern werden zukünftig nach den Vorgaben des Bundes definiert.

Mit der Nutzung erneuerbarer Energieträger in kantonalen Bauten kommt der Kanton nicht nur seiner Vorbildwirkung im Bereich des Klimaschutzes nach, sondern er wird so auch vor 2050 seine Abhängigkeit von ausländischen fossilen Energiequellen reduzieren können. Mit der vorgesehenen Formulierung, wonach die kantonale Verwaltung die direkten Treibhausgasemissionen auf netto null reduzieren muss, jedoch bei den indirekten Emissionen das Ziel «Netto null 2040» anstrebt, wird unter anderem dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bereitstellung von Fernwärme bis 2040 nicht in allen Fällen fossilfrei erfolgen kann, womit indirekte Emissionen bestehen bleiben.

Absatz 4

Im neuen Absatz 4 wird ergänzt, dass Gemeinden für ihre Verwaltungen und die Organisationen im mehrheitlichen Besitz von Kanton und Gemeinden ebenfalls das Ziel netto null direkte Treibhausgasemissionen bis 2040 anzustreben haben. Die Definition der Verwaltungen und Organisationen der Gemeinden folgt denselben Prinzipien wie auf Kantonsstufe (vgl. die Ausführungen zu Absatz 3).

Weiter werden gemäss geltendem § 26 Absatz 1 [KE nG](#) für Bauten von Kanton und Gemeinden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Unser Rat legt einen Standard und die Ausnahmen fest. Dieser Absatz bleibt unverändert, es sind aber Präzisierungen in der dazugehörigen Verordnungsbestimmung vorgesehen (vgl. § 21 Entw-KE nV).

§ 27

Absatz 1

Gemäss geltendem Grundsatz können der Kanton und die Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung fördern. Mit der vorgesehenen Ergänzung soll die Förderung im Sinn des Planungsberichts Klima und Energie explizit auch Massnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels umfassen können.

Absatz 2

Auch bei den hier vorgesehenen Änderungen gibt es eine Ergänzung von neuen Themenfeldern im Klima- und Energiebereich als Grundlage zur Gewährung von Finanzhilfen des Kantons. Dazu werden die bisherigen Buchstaben a bis e präzisiert. Mit den neuen Buchstaben f bis i sollen die Grundlagen zur Förderung von Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit, zur Senkung von Treibhausgasemissionen, zur Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre sowie deren langfristige und sichere Speicherung sowie Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel geschaffen werden.

§ 28 Absatz 2^{bis}

Die Förderung im Klima- und Energiebereich ist ein wichtiger Pfeiler zur Erreichung der gesetzten Klima- und Energieziele. Entsprechend sind Förderprogramme und Finanzhilfen auch immer wieder Thema in politischen Diskussionen. Am Grundsatz, dass der Kanton selbst oder zusammen mit dem Bund und anderen Kantonen oder mit Dritten Förderprogramme durchführen kann (§ 28 Abs. 1 [KE nG](#)), wird unverändert festgehalten. Zur Klarstellung und Stärkung gewisser bisher in der Verordnung geregelter Bestimmungen zu den Finanzhilfen soll § 28 jedoch mit einem neuen Absatz 2^{bis} ergänzt werden.

Neu soll im Gesetz klargestellt werden, dass Ihr Rat die für Finanzhilfen im Klima- und Energiebereich zur Verfügung stehenden Mittel auf Vorschlag unseres Rates jährlich im Voranschlag festlegt. Der bisherige zweite Satz in § 22 Absatz 1 [KE nV](#), wonach sich der Umfang der Förderprogramme nach den jährlich im Voranschlag eingestellten Mitteln richtet, kann dafür gestrichen werden.

Weiter wird gesetzlich verankert, dass im Voranschlag eingestellte, noch nicht beanspruchte kantonale Mittel für Finanzhilfen im Klima- und Energiebereich auf das nächste Jahr übertragen werden, soweit der Voranschlagskredit des Aufgabenbereichs nicht ausgeschöpft ist. Diese Regelung gilt namentlich für den mit der Aufgaben- und Finanzplanung 2025–2028 neu geschaffenen Aufgabenbereich 2045 «Förderung Klima und Energie». Der neue Absatz 2^{bis} in § 28 Entw-KE nG soll somit auch die bisherige Bestimmung in § 22 Absatz 3 [KE nV](#) ersetzen, gemäss dem im Voranschlag eingestellte, noch nicht beanspruchte kantonale Mittel auf das nächste Jahr übertragen werden, wenn es die Vorgaben des Bundes oder eine mehrjährige

Programmumsetzung erfordern. Die gesetzliche Verankerung der Übertragbarkeit der Mittel im neu geschaffenen Aufgabenbereich 2045 «Förderung Klima und Energie» ist ein weiterer Schritt zur Umsetzung der drei erheblich erklärten Motionen [M 345](#), [M 588](#) und [M 641](#), die alle das Ziel verfolgen, die Finanzierung von Massnahmen im Klima- und Energiebereich langfristig zu sichern.

§ 30 Absatz 3

§ 30 [KE nG](#) regelt die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen. In Absatz 3 werden die Aufgaben der Dienststelle Uwe bei der Umsetzung des Gesetzes aufgelistet. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sind folgende Ergänzungen vorgesehen:

- Mit dem neuen Absatz 3c^{bis} wird die Dienststelle Uwe als das für den Datenschutz verantwortliche Organ festgelegt. Diese Ergänzung steht in Zusammenhang mit dem neuen § 33a Entw-KE nG.
- Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung wird in Absatz 3d neu vorgesehen, dass die Dienststelle Uwe nicht nur für die allgemeine Ausnahmeregelung gemäss § 30 Absatz 3g [KE nG](#) zuständig ist, sondern auch für den Vollzug der Regelung zu den finanziellen Härtefällen gemäss § 13 Absatz 2^{ter} Entw-KE nG. Dies zur Entlastung der Gemeinden.
- Die ebenfalls in Absatz 3d ergänzte Zuständigkeit der Dienststelle Uwe für den Vollzug der neuen Vorgaben zu Wärmeerzeugungsanlagen ab 2050 ist eine direkte Folge des neuen § 13a Entw-KE nG.

Im Übrigen obliegt der Vollzug der Bestimmungen zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers und zum Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer im Rahmen der Meldepflicht wie bis anhin den Gemeinden (vgl. § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 i. V. m. § 31 Abs. 3a [KE nG](#)).

§ 33

Absatz 1

Gemäss geltendem § 33 Absatz 1 [KE nG](#) sind alle verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. Mit der Änderung soll präzisiert werden, dass es sich bei den anspruchsberechtigten Behörden um jene von Kanton und Gemeinden handelt. Mit dieser Präzisierung ist keine materielle Rechtsänderung verbunden, sie dient im Wesentlichen der Klarstellung der Vorschrift.

Absatz 2^{bis}

Für die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung (vgl. § 5 Entw-KE nG) sowie eines kommunalen Energierichtplans (vgl. § 5a Entw-KE nG) benötigen die Gemeinden die dafür massgebenden Informationen. Viele dieser Informationen erhalten sie im Rahmen von Baubewilligungsverfahren sowie der Meldepflicht gemäss [KE nG](#). Keinen Zugriff haben die Behörden bislang indes auf die Daten von thermischen Netzen. Da diese künftig ausgebaut werden sollen, steigt der Anteil der durch thermische Netze versorgten Bauten und Infrastruktur. Damit steigt auch die Bedeutung der thermischen Netze für die kommunale Energieplanung. Zwar sollen die zuständigen Stellen künftig Zugang zu diesen Daten erhalten (vgl. § 33a Entw-KE nG). Ohne eine aktive Meldung durch die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber, ist es jedoch für die zuständigen Stellen nicht oder nur schwer ersichtlich, wo bereits thermische Netze bestehen und wann Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen werden. Dies erschwert sowohl die Erstellung als auch die laufende Aktualisierung der

kommunalen Energieplanung. Damit diese Daten den zuständigen Behörden rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen, soll neu eine Pflicht zur aktiven Lieferung von Daten zu thermischen Netzen gesetzlich verankert werden. Für die weiteren Energiedaten gelten die Bestimmungen von § 33a Entw-KEnG, für diese ist keine aktive Datenlieferungspflicht vorgesehen.

Die Datenlieferungspflicht obliegt den jeweiligen Betreiberinnen und Betreibern der thermischen Netze, da diese über die relevanten Informationen verfügen. Die Daten sollen den zuständigen Behörden im kantonalen Geoinformationssystem zur Verfügung stehen. Öffentlich in dem Sinn, dass alle Interessierten, d. h. auch Private, die Daten einsehen können, werden sie nicht sein. Dies einerseits, weil die von den Betreibern thermischer Netze zur Verfügung zu stellenden Daten häufig Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse enthalten, die vom Zugang nach dem Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen sind (vgl. § 68a Abs. 1 i. V. m. § 68a Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung [Organisationsgesetz, OG] vom 13. März 1995 [SRL Nr. 20]). Andererseits spricht auch das überwiegende öffentliche Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. § 68a Abs. 2a OG) gegen eine Herausgabe von Daten, weil aus Sicherheitsgründen nicht allseits einsehbar sein soll, wo solche Leitungen genau verlaufen. Die Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit bei den Behörden Einsicht in die Daten bekommen werden, unterliegen dem Amtsgeheimnis. Die Daten sind daher vor unberechtigten Zugriff geschützt. Präzisiert wird die neue Datenlieferungspflicht in der Verordnung (vgl. § 30 Entw-KEnV).

Absatz 3

Seit Inkrafttreten des totalrevidierten [KEnG](#) per 1. Januar 2019 besteht in § 33 Absatz 3 [KEnG](#) eine Rechtsgrundlage für eine kantonale Energiestatistik. Inzwischen haben unser und Ihr Rat gemeinsam festgelegt, dass der Kanton Luzern das Ziel netto null Treibhausgasemissionen bis 2050 verfolgt. Eine reine Energiestatistik, die als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung dient, reicht dafür nicht mehr aus. Neu wird daher neben der Energiestatistik eine kantonale Treibhausgasbilanz geführt. Sowohl Energiestatistik als auch Treibhausgasbilanz werden den Interessierten, insbesondere den Gemeinden, zur Verfügung gestellt. Absatz 3 wird entsprechend präzisiert.

§ 33a

Mit dem neu eingeführten § 33a Entw-KEnG wird eine spezialgesetzliche Grundlage für den Datenschutz im Kontext des [KEnG](#) geschaffen. Die Bestimmung wurde im Nachgang zum Vernehmlassungsverfahren im Austausch mit dem kantonalen Datenschutz erarbeitet und ergänzt die allgemeinen Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG) vom 2. Juli 1990 (SRL Nr. 38).

Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die für den Vollzug des [KEnG](#) zuständigen Stellen Daten von natürlichen und juristischen Personen bearbeiten dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Absatz 1 dient dabei als datenschutzrechtliche Grundsatzkompetenz. Dem datenschutzrechtlichen Bestimmtheitsgebot wird in den nachfolgenden Absätzen Rechnung getragen. So konkretisiert Absatz 2 die Datenkategorien, Absatz 3 die Zweckbindung, Absatz 4 die Datenherausgabe an Dritte sowie Absatz 5 die

Publikation von Daten. Gemäss § 1 [KDSG](#) fallen ausschliesslich Daten natürlicher Personen in den Schutzbereich des Gesetzes. Die ausdrückliche Nennung juristischer Personen ist daher dahingehend zu verstehen, dass auch deren Daten bearbeitet werden dürfen, unabhängig davon, ob diese dem Schutzbereich des KDSG unterstehen. Die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörden richten sich nach den §§ 30 und 31 [KE nG](#).

Gemäss § 2 Absatz 4 [KDSG](#) gilt jeder Umgang mit Daten – unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren – als Datenbearbeitung. Der Gesetzestext nennt hierzu im Sinn einer besseren Verständlichkeit exemplarisch die Erhebung, Bearbeitung, den Austausch sowie die Publikation von Daten.

Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Kategorien der Daten, die durch die zuständigen Stellen bearbeitet werden dürfen. Damit wird dem Erfordernis einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage gemäss § 5 Absatz 1 [KDSG](#) Rechnung getragen. Die Bestimmung legt fest, welche klima- und energierelevanten Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bearbeitet werden dürfen und trägt dadurch zugleich dem datenschutzrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss § 4 Absatz 3 [KDSG](#) Rechnung.

Erfasst werden insbesondere gebäude- und anlagenbezogene Klima- und Energiedaten. Dazu zählen namentlich Daten der Berechtigungsstufe A gemäss Anhang 1 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vom 9. Juni 2017 (SR [431.841](#)), Gebäudezertifizierungen sowie Verbrauchs- und Produktionsdaten. Zusätzlich dürfen raumbezogene Klima- und Energiedaten bearbeitet werden, insbesondere Daten zu thermischen Netzen sowie zu Strom- und Gasnetzen gemäss dem Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz, GIG) vom 8. September 2003 (SR Nr. [29](#)).

Absatz 3

Mit der Umschreibung der Bearbeitungszwecke in Absatz 3 wird dem datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgrundsatz gemäss § 4 Absatz 4 [KDSG](#) Rechnung getragen. Die Datenbearbeitung erfolgt ausschliesslich innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens. Dazu zählen insbesondere die Bereitstellung von Grundlagen für die kantonale, regionale und kommunale Energieplanung und -politik (lit. a), die Evaluation ergriffener Massnahmen (lit. b), die Praxisbildung im Vollzug (lit. c) sowie die Forschung (lit. d). Darüber hinaus bilden die Daten eine wichtige Grundlage für die Erstellung von Treibhausgasbilanzen und Energiestatistiken (lit. e) sowie für die Berichterstattung und Kommunikation im Klima- und Energiebereich (lit. f). Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

Absatz 4

Für die Bekanntgabe von Daten an juristische oder natürliche Personen sowie an Forschungsinstitutionen schafft Absatz 4 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Die Datenherausgabe setzt ein entsprechendes Ersuchen sowie die Glaubhaftmachung eines zulässigen Verwendungszwecks im Sinn von Absatz 3 voraus. Damit werden die Voraussetzungen der §§ 9 und 10 [KDSG](#) berücksichtigt. Danach dürfen Personendaten anderen Organen beziehungsweise Privaten nur bekanntgegeben werden, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Die näheren Voraussetzungen

und Modalitäten der Datenherausgabe werden durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt.

Absatz 5

Die Möglichkeit, gebäude-, anlagen- und raumbezogene Daten über das kantonale Geoinformationssystem zugänglich zu machen, wird in Absatz 5 geregelt. Dadurch können den zuständigen Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit klima- und energierelevante Grundlagen effizient bereitgestellt werden. Gestützt auf das eidgenössische Wohnungsregister (GWR) werden bereits heute Energiedaten über das kantonale Geoportal ([Energie-GIS](#)) veröffentlicht. Mit der Einführung von Absatz 5 wird hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Publikation geschaffen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze gemäss § 4 [KDSG](#), insbesondere die Verhältnismässigkeit sowie die Zweckbindung der Datenbearbeitung, einzuhalten. Im Sinn von § 6 Absatz 1^{bis} [KDSG](#) kommt dem Grundsatz der Datenminimierung bei der Publikation der Daten eine zentrale Bedeutung zu. Soweit möglich werden Daten daher nur in aggregierter oder anonymisierter Form veröffentlicht. Je nach Granularität der Daten besteht das Risiko einer indirekten Identifizierbarkeit von Personen oder einer Profilbildung hinsichtlich des Energieverbrauchs- und Nutzungsverhaltens einzelner Gebäude. Um dies zu verhindern, sind insbesondere gebäudescharfe Stromverbrauchs- und Produktionsdaten von der Publikation ausgenommen. Leitungen kritischer Infrastrukturen, wie Gas- oder thermische Netze, werden aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht in einer Form veröffentlicht, die Rückschlüsse auf deren genauen Verlauf zulässt. Eine Veröffentlichung erfolgt daher nicht ohne entsprechende Aggregation.

Befristung und Inkrafttreten

Auf eine Befristung des Gesetzes wird angesichts der auf lange Sicht relevanten Themen, die mit der vorliegenden Anpassung geregelt werden sollen, verzichtet. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Juni 2027 geplant.

5 Auswirkungen der Gesetzesänderungen

5.1 Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt

5.1.1 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die vorliegende Revision trägt wesentlich dazu bei, dass die Klimaschutzziele im Sektor Gebäude erreicht werden können. Mit den geänderten Bestimmungen in § 13 Entw-KEnG wird ein ohnehin anstehender Heizungswechsel und die damit verbundene Investition in eine neue Heizung konsequent für den Wechsel zu erneuerbaren Energien genutzt. Die mit dem Gesetz gestützte schrittweise Verringerung der Abhängigkeit von Erdgas- und Erdölimporten trägt neben dem Klimaschutz zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei. Dies ist auch vor dem Hintergrund des unsicheren geopolitischen Umfelds und den damit verbundenen Preisschwankungen bei fossilen Brennstoffen wichtig. Die Umsetzung von Gebäudesanierungen sowie der Bau und Betrieb erneuerbarer Heizsysteme führen zu einer entsprechenden Wertschöpfung im Kanton Luzern. Dies gilt auch für den Aufbau der benötigten leitungsgebundenen Infrastruktur für Wärme und Kälte.

Im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen von Liegenschaften sind die sozioökonomischen Auswirkungen auf Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sowie auf Mieterinnen und Mieter zu berücksichtigen.

Auch künftig stehen für energetische Sanierungen gezielt Fördermittel zur Verfügung (vgl. Kap. 1.3). Gemäss geltendem Mietrecht (vgl. Art. 14 Abs. 3^{bis} der eidg. Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen [VMWG] vom 9. Mai 1990 [SR [221.213.11](#)]) müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümerinnen und Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Bei einer korrekten Anwendung dieser Bestimmungen profitieren sowohl Eigentümerinnen und Eigentümer als auch Mieterinnen und Mieter von der Förderung erneuerbarer Energien und von Massnahmen zur Energieeffizienz über das Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.

Für Mieterinnen und Mieter kann die rechtlich zulässige Überwälzung des wertvermehrenden Anteils von Sanierungskosten, die im Rahmen einer energetischen Sanierung (z. B. ausgelöst durch einen Heizungswechsel) entstehen, zu einer vorübergehenden Mehrbelastung führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn energetische Massnahmen mit anderen wertvermehrenden Investitionen kombiniert werden. Energetische Sanierungen führen aufgrund niedrigerer Energiekosten im Betrieb häufig zu einer Senkung der Nebenkostenrechnung, was Mieterinnen und Mieter langfristig finanziell entlastet.

5.1.2 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die aktuelle Energiekrise auf globaler Ebene hat gemäss Einschätzung der internationalen Energieagentur (IEA) historische Ausmasse und führt auch in der Schweiz zu stark steigenden Öl- und Gaspreisen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Preisunsicherheit auch in Zukunft hoch bleibt. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf definierten Massnahmen führen zu einer Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern (Erdöl und Erdgas) aus dem Ausland. Durch die vermehrte Nutzung einheimischer erneuerbarer Energie können Versorgungssicherheit und energiepolitische Unabhängigkeit zugleich gestärkt werden. Der Mittelabfluss für fossile Energieträger ins Ausland über einen Zeitraum von zehn Jahren betrug gemäss langfristiger Klimastrategie des Bundes in der Schweiz rund 80 Milliarden Franken. Dieser durch die Energiekrise noch verstärkte Mittelabfluss kann vermieden werden. Die vorliegende Revision stärkt die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energie und begünstigt dadurch Investitionen im Kanton Luzern. Die Wertschöpfung fällt vor Ort an, was das lokale Gewerbe und somit den Werkplatz Luzern stärkt.

Der vermehrte Einsatz von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen führt zu einem niedrigeren Endenergieverbrauch, aber zu einem erhöhten Strombedarf. Um diesen decken zu können, muss die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie rasch ausgebaut werden. Zusätzliche Anstrengungen in den Bereichen der Energieeffizienz (alle Systeme), der Energiespeicherung sowie der Winterstromproduktion sind notwendig. Die Versorgungssicherheit im Strombereich wird mit den bereits per 1. Januar respektive 1. März 2025 in Kraft getretenen Änderungen des [PBG](#) und des [KEng](#) adressiert und verbessert. Weitere Massnahmen werden mit dem [Planungsbericht](#) Klima und Energie 2026 definiert. Zusammen mit den Gesetzesrevisionen auf

Bundesstufe (vgl. Kap. 1.3) können so wesentliche Schritte hin zu einer verbesserten Versorgungssicherheit im Strombereich umgesetzt werden.

5.1.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen basieren auf dem [Planungsbericht](#) Klima und Energie 2021 und tragen somit wesentlich zur Erreichung des Ziels bei, die Treibhausgasemissionen im Kanton Luzern bis 2050 auf netto null beziehungsweise im Gebäudesektor auf null zu senken.

5.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen kommen teilweise neue Aufgaben auf die Gemeinden zu. Bei der Erarbeitung der kommunalen Energieplanung werden die Gemeinden vom Kanton unterstützt (vgl. Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 Entw-KEnG). Die für diese bereits laufende Unterstützung erforderlichen Mittel sind im Globalbudget der Dienststelle Uwe eingestellt beziehungsweise eingeplant. Der Aufwand, die Anforderungen an die Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten zu prüfen, dürfte für die Gemeinden in etwa gleich bleiben: Heute müssen die technischen Bedingungen der Standardlösungen geprüft werden, zukünftig die Berechnung der Lebenszykluskosten. Die Verordnung sieht schliesslich vor, dass Gemeinden für den künftigen Anschluss an ein Fernwärmenetz unter gewissen Voraussetzungen befristete Befreiungen von den Anforderungen gemäss § 13 Absatz 1 Entw-KEnG bewilligen können (vgl. § 10c Abs. 1 Entw-KEnV). Der Aufwand ist abhängig von der Grösse des zukünftigen Fernwärmegebiets und unterscheidet sich von Gemeinde zu Gemeinde stark.

Für den Kanton ist die vorliegende Gesetzesänderung mit keinen zusätzlichen personellen oder finanziellen Ressourcen verbunden. Die Dienststelle Uwe muss unter anderem die heutigen Energiemeldungen neu programmieren (Drittkosten geschätzt rund 50'000 Franken) und eine Rechenhilfe für die Lebenszykluskosten erstellen (Drittkosten geschätzt rund 25'000 Franken). Für die Aufbauarbeiten dieser Prozesse und die Schulungsangebote wird initial von ungefähr 300 Arbeitsstunden ausgegangen. Diese Aufwände werden über das Globalbudget der Dienststelle Uwe getragen.

Neu wird die Dienststelle Uwe zudem für die Beurteilung finanzieller Härtefälle nach dem neuen § 13 Absatz 2^{ter} Entw-KEnG zuständig sein. Härtefälle sind seltene Einzelfallbeurteilungen (vgl. [Grundlagenstudie](#) für die Weiterentwicklung der MuKE, Bereich Heizungsersatz, vom November 2022). Die konkreten Lebensverhältnisse der Eigentümerschaft beziehungsweise deren finanzielle Verhältnisse sind grundlegend. Auch hierfür sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen vorgesehen.

Ebenfalls hat der Kanton die Vorgabe einer vollständig erneuerbar betriebenen Wärmeerzeugung ab 2050 zu vollziehen und nötigenfalls zu verfügen. Dieser Aufwand wird jedoch erst nach 2040 anfallen. Ein allfälliger zusätzlicher Mittelbedarf wird erst zu gegebener Zeit zu prüfen und bei Bedarf über die ordentliche Aufgaben- und Finanzplanung bereitzustellen sein.

Die Umsetzung der in § 26 Entw-KEnG definierten Ziele zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand können weitestgehend im Rahmen von ohnehin anfallenden Ersatzbeschaffungen von Heizsystemen und Fahrzeugen erreicht werden. Für kantonale Bauten soll in der Verordnung neu der «Gebäudestandard 2025» gelten, wobei aus

wirtschaftlichen, technischen und sozialen sowie aus denkmalpflegerischen Gründen Ausnahmen gewährt werden können. Gemeinden orientieren sich am selben Standard. Der Gebäudestandard bündelt Vorgaben zu einer klimaschonenden und klimangepassten Bauweise. Er definiert keine neuen Themen und Anforderungen, die nicht bereits bei heutigen Bauprojekten des Kantons umgesetzt werden. Entsprechend ist mit der Einführung des Gebäudestandards nicht mit wesentlichen Zusatzkosten zu rechnen. Mit der Streichung von § 11 Absatz 2b [KE nG](#) wird zudem auch für kantonale Bauten die 30-Prozent-Regelung entfallen, was wiederum zu einer finanziellen Entlastung führt.

Wird die durchschnittliche Lebensdauer von Heizsystemen von rund 20 Jahren berücksichtigt, wird das Ziel der Umstellung der Heizsysteme auf erneuerbare Technik bis 2040 in den allermeisten Fällen durch die Nutzung von ohnehin anfallenden Ersatzbeschaffungen möglich sein. Unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten wird der Ersatz durch erneuerbare Heizungen in den meisten Fällen wirtschaftlich sein. Im Vergleich dazu gilt beispielsweise auch für die meisten heute erhältlichen und gängigen Fahrzeugtypen mit rein elektrischem Antrieb, dass zwar höhere Beschaffungskosten anfallen, diese Fahrzeuge über ihre Lebensdauer jedoch bereits heute kostengünstiger sind als konventionelle Fahrzeuge mit fossilem Antrieb.

6 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Kantonalen Energiegesetzes zuzustimmen.

Luzern, 16. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf RR vom 16. Juni 2026

Kantonales Energiegesetz (KE nG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 773
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Juni 2026,
beschliesst

I.

Kantonales Energiegesetz (KE nG) vom 4. Dezember 2017¹ (Stand 1. März 2025) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Es bezweckt eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung namentlich durch

a^{bis} *(neu)* einen möglichst geringen Einsatz fossiler, nicht erneuerbarer Energien,

³ Der Kanton verfolgt das Ziel Netto null Treibhausgasemissionen bis 2050.

⁴ Kanton und Gemeinden nehmen in Bezug auf die Energienutzung, auf die Erreichung des Ziels von netto null Treibhausgasemissionen und auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahr. Sie setzen sich konkrete Ziele und erlassen Minimalanforderungen an die Energienutzung, insbesondere bei eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Erwerb, Bau und Betrieb.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Kantonale Klima- und Energieplanung (*Überschrift geändert*)

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der klima- und energiepolitischen Vorgaben des Bundes alle fünf Jahre einen Planungsbericht, der die kurz-, die mittel- und die langfristige Strategie in der Klima- und Energiepolitik, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt.

² Der Planungsbericht enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. Er zeigt insbesondere auf, wie der Kanton Luzern in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis 2050 auf 100 Prozent erhöht.

³ Der Regierungsrat konkretisiert den Planungsbericht mit einer Massnahmen- und Umsetzungsplanung.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gemeinden verfügen spätestens ab 2030 über eine auf ihre Verhältnisse abgestimmte kommunale Energieplanung. Sie zeigt auf, wie sich ihre Energieversorgung zukünftig entwickeln soll und wie im Gebäudesektor die direkten Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050 auf null gesenkt werden. Eine gemeinsame kommunale Energieplanung mehrerer Gemeinden ist möglich.

¹ SRL Nr. [773](#)

² Die Gemeinden informieren die zuständige Dienststelle alle vier Jahre über die in der kommunalen Energieplanung gesetzten Ziele sowie die geplanten und umgesetzten Massnahmen.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Inhalt einer kommunalen Energieplanung und weitere Einzelheiten in der Verordnung.

§ 5a (neu)

Kommunaler Energierichtplan

¹ Die Gemeinden können einen kommunalen Energierichtplan erlassen. Dieser zeigt auf, wie Gemeinden ihre bestehende Energieversorgung sowie deren voraussichtliche zukünftige Entwicklung mit den regional verfügbaren Energiepotenzialen abstimmen.

² Für kommunale Energierichtpläne finden die Bestimmungen über die Richtplanung nach dem Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989² sinngemäss Anwendung. Eine Genehmigung durch den Regierungsrat ist nicht erforderlich.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Inhalt eines kommunalen Energierichtplans und weitere Einzelheiten in der Verordnung.

§ 8 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über

d^{bis}. (neu) brennstoffbetriebene Wärmeerzeuger (§ 13a),

§ 11 Abs. 2

² Die Minimalanforderungen an Gebäude und gebäudetechnische Anlagen gemäss Absatz 1 gelten unter Vorbehalt abweichender Regelungen für

b. aufgehoben

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass der Wärmebedarf vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme gedeckt wird.

² Die Anforderungen an die Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie gemäss Absatz 1 sind erfüllt, wenn diese vollständig mit einem der nachfolgenden Wärmeerzeugungssysteme oder einer Kombination davon erfolgt:

- a. (geändert) Wärmepumpe,
- b. (geändert) Holzfeuerung,
- c. (geändert) Solarthermie,
- d. (geändert) Anschluss an ein Fernwärmenetz, wenn mindestens 70 Prozent der Wärme ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird,
- e. (neu) weitere vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Wärmeerzeugungssysteme.

^{2bis} Wenn die Lebenszykluskosten für ein System mit erneuerbaren Energien mindestens 25 Prozent mehr betragen als bei einem mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmeerzeuger, gilt die Erfüllung der Vorgabe gemäss Absatz 1 als wirtschaftlich unzumutbar. In diesen Fällen sind die Bauten so auszurüsten, dass mindestens 20 Prozent des massgebenden Wärmebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Für die Festlegung von Massnahmen gilt ein massgebender Wärmebedarf für Raumwärme und Warmwasser von 100 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (kWh/m²a).

^{2ter} Wird für die Umsetzung der Vorgaben bei selbst genutztem Wohneigentum ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die zuständige Behörde einen Aufschub von bis zu drei Jahren nach der nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken.

⁴ Die Verordnung regelt das Nähere zur Erfüllung der Anforderungen sowie weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu Befreiungen und Ausnahmen.

² SRL Nr. [735](#)

§ 13a (neu)

Brennstoffbetriebene Wärmeerzeuger

¹ Ab 2050 sind alle Wärmezeugungsanlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, vollständig mit erneuerbaren Brennstoffen zu betreiben. Die nötigen Massnahmen sind rechtzeitig festzulegen und gegenüber der zuständigen Dienststelle zu deklarieren.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Neubau oder Ersatz eines direkt-elektrischen Wassererwärmers ist nur erlaubt, wenn der wesentliche Anteil der zur Wassererwärmung nötigen Energie während der Heizperiode

- a. (geändert) von der Wärmezeugung für die Raumheizung stammt oder
- b. (geändert) aus nicht anderweitig nutzbarer Abwärme oder erneuerbaren Quellen stammt und nicht direkt-elektrisch erzeugt wird.

^{1bis} Als erneuerbare Quellen gelten die in § 13 Absatz 2 aufgeführten Wärmezeugungssysteme oder eine Kombination davon.

² Begründete Ausnahmen sind zulässig beim Ersatz einzelner dezentraler direkt-elektrischer Wassererwärmer oder für kleine Wassermengen in Nichtwohnbauten.

³ Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen bis 2034 und bei Nichtwohnnutzungen bis 2043 durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen so zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 18 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Der Wärmebedarf von Neubauten ist vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme zu decken. Für die Anforderungen an die Wärmezeugung mit erneuerbarer Energie gilt § 13 Absatz 2.

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz sowie Ausnahmen. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.

§ 26 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² aufgehoben

³ Die kantonale Verwaltung muss bis 2040 mindestens netto null direkte Treibhausgasemissionen aufweisen. Sie strebt dieses Ziel auch bei den indirekten Emissionen an, die bei der Bereitstellung der eingekauften Energie verursacht werden.

⁴ Die Gemeinden für ihre Verwaltungen und die Organisationen im mehrheitlichen Besitz von Kanton oder Gemeinden streben an, bis 2040 mindestens netto null direkte Treibhausgasemissionen aufzuweisen.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Kanton und Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung sowie Massnahmen zum Schutz des Klimas oder zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels fördern.

² Der Kanton kann Finanzhilfen für Abklärungen und Massnahmen im Klima- und Energiebereich gewähren, insbesondere betreffend

- a. (geändert) rationelle Energienutzung und Reduktion des Energieverbrauchs,
- b. (geändert) Produktion, Übertragung, Speicherung und Verbrauch von erneuerbaren Energien und von Abwärme,
- d. (geändert) Aus- und Weiterbildung, insbesondere von Fachleuten,
- e. (geändert) Information, Beratung und Marketing,
- f. (neu) Stärkung der Versorgungssicherheit mit Energie,
- g. (neu) Senkung der Treibhausgasemissionen,
- h. (neu) Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre sowie deren langfristige und sichere Speicherung,
- i. (neu) Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.

§ 28 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Der Kantonsrat legt die für Finanzhilfen im Klima- und Energiebereich zur Verfügung stehenden Mittel auf Vorschlag des Regierungsrates jährlich im Voranschlag fest. Im Voranschlag eingestellte, noch nicht beanspruchte kantonale Mittel werden auf das nächste Jahr übertragen. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.

§ 30 Abs. 3

³ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle

c^{bis}. (neu) ist das verantwortliche Organ nach § 6 des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990³ (§ 33a),

d. (geändert) vollzieht die Regelungen zum GEAK Plus (§ 10 Abs. 2), zum GEAK-Register (§ 10 Abs. 4), zu den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen (§ 12), zu den finanziellen Härtefällen beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13 Abs. 2^{ter}), zu den brennstoffbetriebenen Wärmeerzeugern (§ 13a), zu den Elektro-Wassererwärmern (§ 14 Abs. 3), zu den Grossverbrauchern (§ 19), zur Betriebsoptimierung (§ 20), zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 21), zur Wärmekraftkopplung und Abwärmenutzung (§ 22), zur Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie (§ 23) sowie zu den Heizungen im Freien (§ 24),

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

Auskunfts-, Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht, Energiestatistik (*Überschrift geändert*)

¹ Alle sind verpflichtet, den kantonalen und kommunalen Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

^{2bis} Betreiberinnen und Betreiber thermischer Netze haben der zuständigen kantonalen Dienststelle die massgebenden raumbezogenen Daten gemäss dem Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung vom 8. September 2003⁴ zu übermitteln. Diese Daten stehen den zuständigen Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden über das kantonale Geoinformationssystem zur Verfügung. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

³ Als Grundlage für die Planungen in den Bereichen Klima und Energie und die dazugehörige Berichterstattung führt der Kanton eine Treibhausgasbilanz sowie eine Energiestatistik und stellt sie den Interessierten zur Verfügung.

§ 33a (neu)

Datenschutz

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen sind befugt, Daten von natürlichen oder juristischen Personen zu bearbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die Herausgabe der Daten an die zuständigen Stellen erfolgt unentgeltlich.

² Insbesondere folgende Kategorien von Daten dürfen durch die zuständigen Stellen bearbeitet werden:

- a. Gebäude- und anlagenbezogene Klima- und Energiedaten, insbesondere Daten der Berechtigungsstufe A des Anhang 1 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 9. Juni 2017⁵, Gebäudezertifizierungen sowie Verbrauchs- und Produktionsdaten,
- b. raumbezogene Klima- und Energiedaten, insbesondere Daten zu thermischen Netzen sowie zu Strom- und Gasnetzen gemäss dem Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung vom 8. September 2003⁶.

³ Die Datenbearbeitung dient folgenden Zwecken:

- a. Bereitstellung von Grundlagen für die kantonale, regionale und kommunale Energieplanung und -politik,
- b. Evaluation ergriffener Massnahmen,
- c. Praxisbildung im Vollzug,
- d. Forschung,

³ SRL Nr. [38](#)

⁴ SRL Nr. [29](#)

⁵ SR [431.841](#)

⁶ SRL Nr. [29](#)

- e. Erstellung einer kantonalen und kommunalen Treibhausgasbilanz und Energiestatistik,
- f. Berichterstattung und Kommunikation.

⁴ Die Datenherausgabe an juristische oder natürliche Personen und Institutionen der Forschung erfolgt auf Ersuchen, sofern ein zulässiger Verwendungszweck im Sinne von Absatz 3 glaubhaft gemacht wird. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

⁵ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können gebäude-, anlagen- und raumbezogene Daten den zuständigen Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit über das kantonale Geoinformationssystem zur Verfügung stellen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, [Datum]

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch